

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement N^o. XVIII. Bern, 28. Weim. 1799. (6. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 15. Juli.

Prasident: Laflechere.

(Fortsetzung.)

Scharer bezeugt, da die Abanderung des 106. Art. ihm besonders am Herzen liege; dieser Artikel hindert alles Gute; das Volk bedarf mehr Freiheit, als ihm die Constitution giebt. Er will Kublis Meinung folgen, und die Constitution von Anfang an durchgehen und verbessern. Gegenwartig stimmt er zum Gutachten der Commission.

Meyer v. Arb. stimmt dem Commissionsvorschlag aber nicht dem Antrag von Fuchs bei; die Verweisung des letztern an die Commission scheint ihm ganz ubersufig; er verlangt dafur Tagesordnung.

Der Vorschlag der Commission wird angenommen.

Muret und Usteri, im Namen der Revisions-Commission, schlagen die Abfassung des Beschlusses vor, durch welchen die Zurucknahme des 64. Art. der Constitution vorgeschlagen wird. Sie wird fur 3 Tag auf den Kanzleitisch gelegt.

Der Beschluss wird verlesen, der das Vollziehungsdirektorium einladet, in der kurzesten Zeitfrist die Grunde mitzutheilen, welche seinen Commissair zu der Berufung uber die Einsetzung einer einstweiligen Municipalitat in Solothurn bewegen konnten.

Luthi v. Sol. wurde gern zur Annahme des Beschlusses stimmen, wenn in den Erwagungsgrunden sich nicht eine Unrichtigkeit fande; diese provisorische Municipalitat ist nicht mit der Verwaltung der Gemeindguter beschaftigt; — er mu also entweder wegen Redactionsfehler oder sonst verwerfen.

Meyer v. Arb. will den Beschluss annehmen; es missfallt ihm sehr, da das Direktorium mittelbar oder unmittelbar Wahlen vornimmt, die dem Volk zutommen.

Muret findet einen zweiten Abfassungsfehler, indem das Direktorium aufgefordert wird, dem grossen Rath die Grunde mitzutheilen, da dies vielmehr an die gesetzgebenden Rathe geschehen sollte.

Der Beschluss wird angenommen.

Der Beschluss wird verlesen, der uber das Begehren des B. Guillot zur Tagesordnung geht; begrundet auf das Gesetz vom 19. Weimmonat 1798. uber die Entschadigung der verfolgten Patrioten, und nach welchem er, wie jeder andere Burger Helvetiens, seine Unterdrucker vor den behorenden Gerichten belangen kann.

Muret weis nicht, ob die gegenwartige Resolution von einem fruheren uber diesen Gegenstand verschieden ist; er verlangt eine Commission, die morgen berichten soll. Die Commission wird beschlossen, sie soll in 3 Tagen berichten, und besteht aus den B. Crauer, Surtorf und Duc.

Groer Rath, 16. Juli.

Prasident: Ruhn.

Die franzosische Uebersetzung des Urtheils des Obergerichtshofs gegen Hartmann, eheworigen Reprasentant, wird verlesen.

Secretan will nicht sein Urtheil uber dieses Urtheil sagen, und besonders nicht uber das Miverhaltnis zwischen den Erwagungsgrunden und dem Urtheil selbst. Allein die Frage kommt ihm doch wichtig vor, ob der Obergerichtshof wirklich das Recht habe, einen Volksreprasentanten von seiner Stelle zu entsetzen, und also den Willen des Volks, welcher denselben wahlte, ungultig zu erklaren: konnte durch ein solches Recht, welches man diesem Gerichtshof einraumen wurde, in unruhigen Zeiten nicht grosse Gefahr fur die Republik entstehen? dieses ist die erste Strafe dieser Art, welche der Obergerichtshof verhangt hat, und da dieselbe von keinem Gesetz bestimmt ist, so hat eigentlich der Obergerichtshof hier selbst ein Gesetz gemacht: er kann einen Volksreprasentanten, der ihm zur Beurtheilung ubergegeben ist, auf das Schaffot schicken oder denselben insam erklaren, dann hort er freilich auf, Reprasentant zu seyn, aber er ist doch nicht formlich entsetzt; ich begehre also eine Commission, um zu untersuchen, in

wie weit wir die Frage in Berathung ziehen können, ob der Obergerichtshof die Strafe der Entsetzung eines Repräsentanten aussprechen könne.

Escher: ich gestehe freilich, daß wenn wir dieses Urtheil untersuchen dürfen, sich vieles darwider oder doch wenigstens darüber sagen lasse; allein der Obergerichtshof ist als Richter so unabhängig, als eine der beiden übrigen getrennten Gewalten im Staat, und wenn eine dieser Gewalten in die Rechte der andern eintritt, so verletzt sie die Constitution, der Eingriff sey dann von der gesetzgebenden, der vollziehenden oder der richterlichen Gewalt gemacht worden, und so wenig als der Obergerichtshof über unsere Gesetze Beschlüsse fassen darf, so wenig haben wir das Recht, über seine Urtheile abzusprechen, oder dieselben als solche zu untersuchen; daher muß ich Tagesordnung über Secretans Antrag fordern. Was nun die Entsetzung eines Repräsentanten betrifft: da wir dem Obergerichtshof das Recht über Leben und Tod, wie Secretan selbst gesteht, nicht absprechen können, warum denn sollte dieser Richter nicht auch Entsetzung von einem Amt aussprechen dürfen, besonders da er selbst laut unsern Gesetzen die Bürger, die seiner Beirathung unterworfen werden, für unwählbar erklären kann? folglich können wir in keine Untersuchung eintreten, sondern müssen zur Tagesordnung gehn.

Euter sagt: Escher hat recht, daß die Trennung der Gewalten als das Fundament der Freiheit anzusehen ist, und daß die Vermengung der Gewalten Despotismus bewirkt; allein der Obergerichtshof ist nur dann unabhängig, wenn er nach wirklich vorhandenen Gesetzen urtheilt, nicht aber, wenn er willkürliche Urtheile fällt: hat er nun nach einem Gesetze gesprochen? nein! er entsetzt Hartmann ohne Anführung eines Gesetzes, und also können wir wohl untersuchen, ob der Obergerichtshof das Recht haben könne, einen Volksrepräsentanten zu entsetzen; ich stimme also Secretan bei und glaube, wir seyen dieses unsrer Würde schuldig.

Anderswert h: so drückend es ist, gegen ein Mitglied unsrer Versammlung ein solches Urtheil aussprechen zu hören, so sollen wir gerade darum, weil es gegen einen Repräsentanten gefällt wurde, besonders sorgfältig dabei handeln, um jeden Verdacht von Parteilichkeit von uns zu entfernen: er stimmt der Tagesordnung bei und hauptsächlich darum, weil im 63. §. der Constitution steht, daß wenn ein Angeklagter losgesprochen wird, er wieder in sein Amt eintritt; folglich giebt die Constitution selbst die Entziehung 21, und scheint noch gar anzudeuten, daß dieselbe immer statt haben müsse, wenn nicht gänzliche Freisprechung vorhanden ist.

Vellegrini bemerkt Eutern, daß der Obergerichtshof nicht souverain ist, weil ja sonst mehrere Souveraine im Staat vorhanden wären: er findet, Eschers

Bemerkungen seyen völlig richtig und hauptsächlich darum ganz überzeugend, weil ein dem Obergerichtshof übergebener Repräsentant der Constitution zufolge suspendirt wird, und also auch, wenn er nicht ganz unschuldig erfunden ist, auf immer suspendirt oder entsetzt werden kann.

Schoch glaubt, man sollte jetzt noch nicht eintreten, bis sich Hartmann selbst, in Rücksicht seines Urtheils, an die Gesetzgeber wende.

Zimmermann denkt, Secretan habe keineswegs in Rücksicht auf diesen gegenwärtigen Fall, sondern nur im Allgemeinen die Frage durch eine Commission untersucht wollen: ob der Obergerichtshof die Entsetzung eines Volksrepräsentanten als Strafe wirklich von sich aus verhängen könne, und diese Frage scheint ihm wichtig genug zu seyn, um untersucht zu werden; übrigens versteht es sich von selbst, daß wenn einer des Bürgerrechts verlustig erklärt wird, er nicht mehr Repräsentant seyn kann; aber vielleicht sollte diese letztere Entscheidung dem Corps zukommen, dessen Mitglied er war.

Secretan: Nur Zimmermann scheint mich recht verstanden zu haben; die Frage besteht ausschließlich darin: hat der Obergerichtshof das Recht, einen Volksrepräsentanten zu entsetzen? ich gebe zu, daß der oberste Gerichtshof jede vom Gesetz ausgesprochene entehrende Strafe verhängen kann, aber es ist hier zu unterscheiden, ob er auch die Entsetzung von der Stelle eines Repräsentanten als Strafe aussprechen könne, oder ob diese Anwendung, diese Folge einer entehrenden Strafe, nicht zur Polizei der Räte selbst gehöre? Kein Gesetz hat den Obergerichtshof hierzu berechtigt, und folglich hat er selbst das Gesetz gemacht. Vellegrini's Schlußfolge ist ganz falsch, denn nicht der Obergerichtshof, sondern die Constitution spricht diese Suspension aus: füllt also die Lücke aus, die hierüber in den Gesetzen herrscht, und entscheidet, in welchem Falle ein Repräsentant seiner Stelle entsetzt werden kann. Ueber Hartmanns Sache mag ich gar nicht eintreten.

Herzog v. Eff. sieht das Urtheil freilich nicht als sehr befriedigend an; allein wir haben den Gegenstand selbst nicht zu untersuchen, also ist es nur um die Frage zu thun, ob der Obergerichtshof einen Repräsentanten seiner Stelle entsetzen könne: hierüber scheint ihm die Constitution deutlich genug zu seyn, da sie im §. 63. sagt, wenn ein solcher dem Obergerichtshof übergebener Repräsentant freigesprochen wird, so tritt er wieder in seine Stelle ein, woraus also ziemlich klar folgt, daß wenn er nicht losgesprochen wird, er auch nicht in die Stelle zurücktreten kann. Indessen will ich gerne zugeben, daß diese Frage näher untersucht und also denn ein für allemal gesetzlich entschieden werde.

Man geht zur Tagesordnung.

Das Gutachten über Bekanntmachung der Ge-

seze ist an der Tagesordnung, und dessen folgende erste H. werden in Berathung genommen.

U n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß es für die Handhabung der Gesetze, für die Freiheit und das Eigenthum der Bürger wesentlich ist, die Regel festzusetzen, nach welcher die von den gesetzgebenden Räten ergangenen Akten öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

hat der große Rath beschlossen:

1. Das Vollziehungs-Directorium wird auf alle Gesetze und auf alle andere von den gesetzgebenden Räten ergangenen Akten das große Siegel binnen 24 Stunden aufzulegen lassen.

2. Jedes Gesetz oder Akt der gesetzgebenden Räte soll innert dreien Tagen bekannt gemacht werden.

3. Wenn die Gesetze müssen gedruckt werden, so sollen sie innert dreien Tagen, nachdem sie gedruckt sind, bekannt gemacht werden.

Der erste §. wird ohne Einwendung angenommen.

§. 2. Anderwerth zweifelt, ob es möglich ist, die Gesetze innert 3 Tagen bekannt zu machen: dieses mag höchstens in dem Siege der Regierung der Fall seyn.

Escher: es kann hier nicht von der unmittelbaren Bekanntmachung die Rede seyn, sondern nur von Unterzeichnung und Ausfertigung der Gesetze von Seite des Directoriums; allein dieses ist nicht gehörig in diesem §. entwickelt, und daher fodere ich Zurückweisung desselben an die Commission zu besserer Bearbeitung.

Zimmermann folgt der Rückweisung dieses §. an die Commission, weil hierüber weit genauere Bestimmungen erforderlich sind, um im Fall der Nichterfüllung des Gesetzes, jede einzelne Behörde, welche geschult hat, verantwortlich machen zu können.

Kuhn: die Commission hat verschiedene Gegenstände in diesem §. verwechselt, welche durchaus näher entwickelt werden müssen: nämlich Vervollständigung der Form des Gesetzes durch Aufdrückung des Siegels und Unterschreibung durch das Directorium; erst wann dieses statt gehabt hat, wird das Gesetz wirklich in Publication gesetzt; er stimmt also auch für Rückweisung an die Commission.

Rüce folgt, fodert aber, daß auch eine Zeit bestimmt werde, innert welcher die Gesetze gedruckt und versandt werden sollen; denn da unsere Buchdrucker sich nicht sehr übereilen, so ist es dringend, ihnen hierüber eine Verpflichtung aufzulegen.

Der §. wird der Commission zurückgewiesen.

§. 3. Herzog v. Eff. findet diesen §. undeutlich, wünscht aber, daß das ganze Gutachten der Commission zurückgewiesen werde, weil es überhaupt besserer Ausarbeitung bedarf.

Dieser Antrag wird angenommen.

Escher, im Namen der Commission über die Besoldung der Kanzleyen; legt ein Gutachten über die Besoldung der Kanzley des Directoriums vor, welches für 2 Tage auf den Kanzleisch gelegt wird.

Grütter erhält für 14 Tag Urlaub.

Auf Carrards Antrag wird das Directorium eingeladen, die erforderliche Auskunft über die Verhältnisse des Stadtschekels von Solothurn zu ertheilen, über welchen eine Commission niedergesetzt ist.

Die Gemeindeverwaltung von Neus bittet um baldiges Gutachten über die Vertheilung der Gemeindsgüter; die Bittschrift wird der Commission zugewiesen.

Die Geistlichen von Lausanne klagen über Einstellung ihrer Besoldungen durch einen Beschluß des Directoriums; — diese Zuschrift wird zu näherer Untersuchung des Gegenstandes an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Secretan, Schlumpf und Giffin.

Die Einwohner der Gemeinde Burtign, im Leman, fodern unentgeltliche Aufhebung der Lehengfälle. Man geht über diese Bittschrift zur Tagesordnung.

Einige Bürger von Aubonne, im Leman, wünschen eine Schuld von dem Werth ihrer Güter abzuziehen, die sie auf ihrem Gut schuldig sind.

Auf Eschers Antrag geht man, auf das Gesetz begründet, zur Tagesordnung.

B. Schuler aus dem Birtenberg, in Biglen anständig, wünscht eine Schweikerbürgerin zu heurathen.

Anderwerth fodert Tagesordnung.

Secretan folgt, will aber die Tagesordnung auf das Fremden-Gesetz begründen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Die Municipalität von Vetterlingen macht Einwendungen gegen die Bittschrift der Müller dieses Bezirks. Diese Zuschrift wird an die über die erste Bittschrift niedergesetzte Commission gewiesen.

Die Bürgerin Luder von Rougemant wünscht von ihrem Ehemann geschieden zu werden. Auf die Nichterlichkeit dieses Begehrens begründet geht man zur Tagesordnung.

Das Directorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Das Directorium macht Euch auf die widrigen Folgen aufmerksam, die jene Anordnung des Gesetzes vom 9. May 1798., betitelt: Vorschrift für die Regierungs-Statthalter, Artikel IX. nach sich gezogen.

Diese Unschicklichkeiten sind:

1) Der Einspruch, den sich ein Unterstatthalter bei den Tribunalen erlaubt, wo er mündliche Bemerkungen zu machen befugt ist.

2) Regelloser Mißbrauch bei der Rechtspflege, wofern in Rücksicht auf die Bemerkungen eines Unterstatthalters ein Tribunal seinen eigenen Spruch aufhebt, um einen neuen ergehen zu lassen.

3) Entstehung des Widerspruchs, wofern, nachdem zufolge von dem Texte des Gesetzes ein Urtheilspruch in Vollziehung gesetzt würde, hernach der Justizminister sich Verfügungen anmaßte, die dem Spruche geradezu entgegen wären.

In der Ueberzeugung, Sie werden den Tribunalen die denselben so notwendige Unabhängigkeit sichern, und aller fatalen Zweideutigkeit zuvorkommen, unterwirft das Directorium diese Gedanken ihrer Berathung; es überzeugt sich gleichfalls, daß Sie, Bürger Gesetzegeber, in ihrer Weisheit den 9. Art. des Gesetzes vom 9. März 1798. berichtigen, und die Art und Weise der Aufsicht oder Wachsamkeit bestimmen werden, welche die Unterstatthalter zur Behauptung der Rechtsformen und der Gesetze über die Tribunale auszuüben haben, ohne daß hierbei die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt oder die Grundsätze der Rechtslehre können beeinträchtigt werden.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollz. Directoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
M o u f f o n.

Carrard: schon lange ist eine Commission über diesen Gegenstand niedergesetzt: ich fordere Rückweisung dieser Botschaft an dieselbe und in 8 Tagen ein Gutachten.

Fomini folgt und fordert Ergänzung dieser Commission. Diese Anträge werden angenommen, und der Commission Carrard und Anderwerth beigeordnet.

Trösch erhält für 8 Tage Urlaub.

Senat, 16. Juli.

Präsident: Laflechere.

Lüthi v. Sol. glaubt, wir sollen in unsern Constitutionsabänderungen im Einverständnis mit dem Vollziehungs-Directorium zu Werke gehen, und schlägt vor, eine Abschrift unserer Abänderungsbeschlüsse an das Bureau des Directoriums zu senden.

Meyer v. Arau zweifelt, ob es thunlich sey, daß der Senat eine solche Mittheilung an das Directorium

mache; er glaubt, es könne dies durch einzelne Mitglieder geschehen.

Meyer v. Arb. stimmt dem Vorschlag Lüthi's nicht bei; der große Rath könnte sich daran stoßen, und Privat-Mittheilungen werden viel besser zu dem beabsichtigten Zweck führen.

Lüthi v. Sol.: Wann wir vor 5 Jahren Constitutions-Abänderungen erhalten wollen, so müssen die sämtlichen ersten Autoritäten der Republik darüber einverstanden seyn; übrigens ist die verlangte Mittheilung Privat-Mittheilung einer Kanzlei an die andere.

Crauer spricht gegen den Antrag; das Volk darf nicht glauben, daß das Directorium in dieser Sache etwas zu sagen habe.

Lüthi v. Sol. zieht seinen Antrag zurück.

Usteri erhält das Wort für eine Ordnungsmotion.

B. R. So wie wir in unserer Revisionsarbeit der Constitution den wichtigsten und wesentlichern Abänderungen uns nähern, die erforderlich sind, wenn wir mit Beibehaltung der Einheit der Republik und ihrer repräsentativen Verfassung, eine größere Einfachheit in die Regierungsmaschine bringen, die öffentlichen Beamten minder zahlreich, minder kostbar, und durch sorgfältigere Bestimmung der Eigenschaften, die von ihnen gefordert werden, ihrer Pflichten und ihrer Verantwortlichkeit sie auch besser machen wollen — desto fühlbarer muß uns die Nothwendigkeit einer neuen Eintheilung des helvetischen Gebiets werden.

Vergeblich werden wir uns mit der zweckmäßigsten Abänderung und Vereinfachung der constitutionellen Kantons-Obrigkeiten beschäftigen, so lange wir den Boden der Republik nicht, wie es die Einheit des Ganzen erfordert, in soviel möglich gleichartige Theile werden abgetheilt haben. Wir haben uns bis dahin mit diesem Gegenstand nicht beschäftigt, weil ein großer Theil von uns in der Ueberzeugung stand, es käme die Initiative darüber dem großen Rathe zu, und weil dieser auch in der That mehr als einmal sich damit zu beschäftigen anfing.

Da nun aber in der gestrigen Sitzung der große Rath die Sache vertaget hat, bis er sich als Theil der Constitutions-Abänderungen damit beschäftigen könne — so glaube ich, dürfen wir nicht länger anstehen, dieselbe zum Gegenstand unserer Berathungen zu machen.

Ich spreche, B. R., hier eben so wenig von einer Verminderung, als von einer Vermehrung der Kantone, noch von irgend einem andern besondern Projecte, sondern von der neuen Eintheilung des helvetischen Gebiets in soviel möglich gleichartige Abtheilungen: — ich will auf keine Weise ein vorzeitiges Urtheil über die beste Art, wie man diesen Zweck erreichen könne, fällen.

Aber ich schlage euch vor, Ihr möchtet heute eine besondere Commission — denn eure Revisionscommission

scheint mir mit den Arbeiten, die sie schon hat und denen, die ihr ihr successiv zuweisen werdet, hinlänglich beschäftigt; und der Gegenstand, um den es zu thun ist, kann füglich für sich bearbeitet werden: ihr möchtet, sage ich, heute eine besondere Commission von 5 Mitgliedern durchs Scrutinium ernennen, die euch in 10 Tagen einen Bericht machen soll. Es bleibt dieser Commission überlassen, ob sie euch in diesem ersten Bericht nur Grundsätze vorlegen wolle, die bei der neuen Eintheilung sollen beobachtet werden, oder ob sie sogleich ein Eintheilungs-Project selbst beifügen will.

Erauer glaubt, dieser Antrag beruhe auf einer noch unentschiednen Frage: ob nemlich der Senat oder der grosse Rath die Initiative hierüber habe, — er meint, diese komme dem grossen Rathe zu; und für einmal, hält er dafür, sey es besser gethan, sich mit einer neuen Eintheilung gar nicht zu beschäftigen. Er verlangt Tagesordnung.

Lüthi v. Sol.: Erauer mißverstehet Usteri ganz; es ist jetzt nur davon die Rede, ob wir als constitutionellen Artikel eine neue Eintheilung Helvetiens entwerfen wollen. Vor wenig Tagen haben wir uns erklärt, wir wollen abwarten, ob der grosse Rath uns einen Vorschlag einer solchen neuen Eintheilung machen werde; nun will der grosse Rath sich damit nicht beschäftigen: er verlangt, daß die unterstützte Commission ohne weiters ins Mehr gesetzt werde.

Erauer: Der grosse Rath hat die Sache darum vertaget, weil er den Moment nicht für günstig hält, sich damit zu beschäftigen. Er besteht auf der Tagesordnung.

Genhard verlangt Niederlegung von Usteris Antrag für 3 Tage auf den Kanzleitisch.

Die Urgenz wird verworfen, und der Antrag für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Meyer v. Frau macht folgenden Antrag, der an die Revisionscommission gewiesen wird.

In Erwägung, daß die Gewalt des Obergerichtshofs durch die Constitution uneingeschränkt ist, so daß angeklagte Kerräsentanten, Directoren oder andre selbst unschuldige Bürger, nach willkürlichem Belieben des Obergerichtshofs, wie ehemals in der Bastille, Jahre lang schwachtend in den Kerkeru könnten gelassen und vergessen werden;

In Erwägung, daß sonst allen übrigen Gewalten und Beamten der Republik durch die Constitution Verantwortlichkeit und Straffe auferlegt ist, so ist es erforderlich, daß auch dem Obergerichtshof Verantwortlichkeit, Ziel, Maas und Straffe durch einen Artikel der Constitution bestimmt werde;

beschließt der Senat also:

Kein angeklagtes Glied der obersten Gewalten soll länger als höchstens 3 Monat in gefänglichem Arrest

bleiben, in dieser Zeit soll sein Proceß beendigt seyn.

2. Das gleiche soll mit allen Verhaftungen in Civil- und Criminal-Prozessen, die vor dem Obergerichtshof schweben, geschehen.

3. Der Obergerichtshof ist für alle Sprüche verantwortlich, die er ausfällt, wenn sie constitutionens- und gesetzwidrig, oder offenbar ungerecht, oder unangehört der dabei interessirten Parthei ausgefällt sind.

In solchen Fällen übersenden

4. Die gesetzgebenden Rathe dem Obergerichtshof einen solchen Richterspruch zur Revision mit dem Bescheiden, daß derselbe constitutionenswidrig oder ungerecht oder unangehört der Parthei abgesprochen oder gesetzwidrig seye.

5. 14 Tag hat der Obergerichtshof Zeit zu dieser Revision, und dessen endliche Beurtheilung muß durch Appel nominal geschehen; — beharret der Obergerichtshof auf seinem Urtheil durch die Mehrheit der Stimmen, so werden diese Stimmenggeber durch ein Decret der gesetzgebenden Rätthe aufgelöst, und ohne Verzug durch die Wahlmänner mit andern Gliedern ersetzt.

6. Auch in dem Fall, wenn die angeklagten Glieder der obersten Gewalten, oder andere in Civil- Criminal-Prozessen stehende Bürger im Laufe von höchst 3 Monaten nicht beurtheilt sind, oder die zur Revision der Urtheile anderaunte 14 Tage ohne Erfolg vorbeistreichen wurden, so sollen die gesetzgebenden Rätthe durch ein Decret den Obergerichtshof auffodern, diesem ein Genügen zu leisten: im Fall solches in Zeit 14 Tagen nicht geschieht, so ist der Obergerichtshof aufgelöst, oder wenigstens die Glieder, welche sich bei Abstimmung mit Mahnensauftruf dieser Auffoderung widersetzt haben: die Erneuerung der aufgelösten Glieder geschieht sogleich ohne Aufschub durch die Wahlmänner.

7. Alle solche aufgelösten Glieder verlieren 3 Jahre lang ihr Activ-Bürgerrecht.

8. Ein jeder Rath, dem solche constitutionenswidrige Handlungen bekannt gemacht sind, hat hiebei das Vorschlags-Recht und kann seine abgefaßte Resolution dem andern Rath zur Annahme oder Verwerfung vorlegen. Nach geschehener Annahme wird dieselbe dem obern Gerichtshof zugesandt.

G r o s s e r R a t h , 17. Juli.

Präsident: Kuhn.

Der Senat übersendet in einer Botschaft den Vorschlag der Abänderung der §§ 34 und 74, der Constitution, in Rücksicht der Beschränkung des Wahlrechts durch das Loos.

K u h n sagt: Als vor einem Jahr Helvetien durch

einen Stoß von außen in eine Eine Republik zusammengeschmolzen worden, war es ein Glück für dieselbe, sogleich eine Constitution vorbereitet zu finden, die uns der Anarchie entriß; allein wir können uns viele Fehler derselben nicht verhehlen und unter diese gehört vorzüglich die Einmischung des Looses in die Wahlen, welche unter dem Einfluß der damaligen, jetzt durch die Rache des Volks gestürzten fränkischen Direktoren, in dieser Constitution eingeschoben wurde, und deren Wegstreichung gewiß sehr wünschbar ist, weil nicht das Loos, sondern die freie Wahl der Bürger, die Beamten der Republik ernennen soll. Allein, ehe der Senat Hand an das große Werk der Constitutionsverbesserung legte, hätte er den XI. Titel derselben zurücknehmen sollen; denn ehe dieser Titel constitutionsmäßig zurückgenommen ist, erlaubt uns unser Eid, für die Erhaltung der Constitution zu wachen, keine Constitutionsabänderung; ich begehre also, daß der große Rath erkläre: der Constitution zufolge, sey dieser Beschluß des Senats für nichtig anzusehen.

Secretan glaubt, der Vorschlag des Senats habe das Recht uns zu gefallen; denn unstreitig ist das Loos in den Wahlen eines freien und guten Volks höchst nachtheilig; in Rücksicht der gemachten Einwendungen aber ist zu bemerken, daß wir noch viele andere Abänderungsanträge zu erwarten haben, und daß höchst wahrscheinlich auch die Abänderung jenes §, der jeder Constitutionsverbesserung 5 Jahr Aufschub, vom ersten Beschließen gerechnet, auflegt, wird angetragen werden, welches ich sehr wünsche, in so fern uns dann nicht zu viele und zu große Neuerungen in der Verfassung vorgeschlagen werden. Auch gestehe ich, daß vor diesem jetzigen Antrag des Senats auch noch andere wichtiger zu machen gewesen wären. Vor allem aus hätte ich gewünscht, daß das Verhältnis der Volksrepräsentation mit der Volksmenge, auf eine zweckmäßige Art bewirkt würde. Indessen fodere ich Verweisung dieser Botschaft an eine Commission.

Zimmermann und Schlumpf folgen Secretan. Carrard bemerkt, daß wir dem Reglement zufolge, nicht eher diese Botschaft behandeln können, bis sie 6 Tag auf dem Kanzlentisch gelegen hat, weil der Senat sie uns nicht mit Dringlichkeitserklärung über sandte.

Nuce wundert sich, daß der Senat mit diesem Antrag den Anfang macht, und daß er nicht weiß, ob man beim A, statt beim K, das Alphabeth anfängt. Die Zeit der Versammlungen rückt heran, und wie viel will dann der Senat bis auf diese Zeit noch verbessern? Uebrigens schliesse ich für Dringlichkeitserklärung.

Kuhn glaubt, auch ohne Dringlichkeitserklärung könne der Gegenstand sogleich einer Commission zur Berathung übergeben werden, wozu er stimmt.

Escher: Dem Reglement zufolge, muß jeder Beschluß, der nicht die Dringlichkeitserklärung mit sich führt, auf dem Kanzlentisch, während 6 Tagen, liegen bleiben, und da es hier von Constitutionsveränderung die Rede ist, so lohnt es sich doch wohl der Mühe, den Mitgliedern diese Zeit zur Prüfung zu lassen. Was nun aber die geforderte Rücknahme des XI. Titels der Constitution betrifft, so bedaure ich freylich, daß er nicht schon vor einem Jahr zurückgenommen wurde, aber daß man jetzt denselben sogleich wegstreichen will, um die Constitution sogleich verbessern zu können, dies begreiffe ich nicht; denn wenn wir diesen Titel constitutionsmäßig aufheben wollen, so muß er, ehe dessen Abschaffung dem Volk vorgelesen werden kann, erst 5 Jahr vorher von der Gesetzgebung abzuschaffen beschlossen seyn; wollte man sich aber erlauben, diesen Titel constitutionswidrig aufzuheben, so verletzten wir die Constitution, und geben also nicht nur diesen Titel, sondern jeden andern, der Willkühr preis, wozu ich nicht stimmen kann.

Secretan ist nun Kuhns letzterer Meinung, wundert sich aber über die drollichte Meinung Eschers, der jede Constitutionsänderung noch 5 ganze Jahre verschieben will, weil selbst der §, der diesen 5 jährigen Aufschub verlangt, erst in 5 Jahren verbessert werden sollte. Wer wird in solchen Zeiten von Gefahr, einen solchen Aufschub verlangen können?

Bourgeois folgt Secretan, weil er das Glück des Volks nicht 5 Jahr und 6 Tag vertagen will. Graf ist gleicher Meinung und gesteht, daß er über Eschers Aeusserungen erschrak, wodurch das Volk für die Constitution, nicht die Constitution für das Volk geschaffen würde. Zimmermann fodert sogleich Verweisung an eine Commission und findet Eschers Bemerkung keineswegs lächerlich, sondern in der Constitution gegründet; doch aber hofft er, daß dieser schwierige Knoten, der 5 Jahre Aufschub jeder Constitutionsverbesserung verlangt, im Frieden werde gelöst werden, und daß jede Rücknahme eines § in der Constitution, die von den beyden Räten beschlossen ist, ohne Schwierigkeit beim ersten Anlaß werde dem Volk zu Genehmigung vorgelegt werden können.

Peilegrini glaubt, es sey sehr zweckmäßig, daß die Constitutionsänderungen nicht so leicht gemacht werden können, im Anfang der Wiedergeburt eines Volks, weil dieselben leicht auf die Fundamentalgrundsätze der Freiheit des Volks einwirken könnten; Er ist daher ganz Eschers Meinung und wundert sich über die seltsamen Aeusserungen Secretans, so wohl gegen diese Meinung als auch über den Wunsch, schon dieses Jahr die Stellvertretung des Volks in beyden Räten der Volkszahl verhältnismäßig zu machen, da doch die Constitution jedem vorhandenen Mitglied die Dauer seines Amtes bestimmt.

Carrard zieht seinen Antrag zurück. Der Gegenstand wird an eine Commission gewiesen, in welche geordnet werden:

Carrard, Escher, Graf, Schlumpf und Blattmann.

Eine zweyte Botschaft des Senats, welche die Zurüknahme des 39. § der Constitution, die Erdirektoren betreffend, vorschlägt, wird verlesen und der so eben ernannten Commission zugewiesen.

Die Schiffleute von Dorb im Kanton Luzern, bitten um einige Unterstützung wegen ihren häufigen Requisitionsführen.

Auf Anderwert's Antrag wird die Bittschrift dem Directorium zugewiesen.

Ueber ein Heurathsbegehren von Joh. Bury im Kanton Bern, mit der er die Ehe gebrochen hatte, geht man einmüthig zur Tagesordnung.

Die Municipalität von Charmay im Kanton Freyburg begehrt gleichmäßige Vertheilung der Requisitionen in jeder Gemeinde.

Thorin fodert über dieses gerechte Begehren eine Commission, um einen allgemeinen Gesetzesvorschlag zu entwerfen. Dieser Antrag wird angenommen und in die Commission geordnet: Thorin, Fizi und Kaufmann von Stäffisburg.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird folgende Botschaft verlesen:

Das Vollziehungs-Directorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Gesetzgeber!

Zuwider dem 11. und 12. Art. des Gesetzes vom 5. Februar, über die Beziehungsart der Staatseinkünfte, hat es sich in der bedrängten Lage, in welcher sich das Vaterland befindet, ereignet, daß einige Verwaltungskammern, durch den Drang der Umstände gezwungen, über die in den Staatskassen befindlichen Gelder disponirt haben, ohne deswegen die Bewilligung vom Vollziehungs-Directorium erhalten zu haben. Das Vollziehungs-Directorium glaubt unschicklich, in gegenwärtigen Fällen von der Gewalt, so der 82. und 105. Art. der Constitution in seine Hände legt, Gebrauch zu machen, und selbe nur auf jene Beamten anzuwenden, deren Handlungen und Denkart mit den wahren Grundsätzen von Freiheit und Gleichheit nicht übereinstimmen; allein es sieht sich in der Nothwendigkeit, Euch, B. B. Repräsentanten, einzuladen, durch ein Gesetz die Straffe zu bestimmen, so durch Uebertretung der bemeldten 2

Art. auf die Verwaltungskammern oder Kantons-Einknehmer anwendbar gemacht werden könne.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirectorium,
L a h a r p e.

Im Namen des Directoriums der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Zimmermann: Noch immer können sich verschiedene Verwaltungskammern nicht an die Einheit der Republik gewöhnen, und glauben, daß nur für ihren Kanton ausschliessend gesorgt werden müsse: es ist Zeit, hierüber Maßregeln zu nehmen und daher begehre ich, daß hierüber eine Commission, welche uns strenge Gesetze über diesen der ganzen Republik so wichtigen Gegenstand vorschläge, ernannt werde.

Schlumpf folgt und freut sich, daß das Directorium nicht gleich mit der grossen Art einhauen will, wie es einst im Kanton Sentis gethan hat, denn die Umstände können oft zu ausserordentlichen Mitteln zwingen. Die Botschaft wird an eine Commission gewiesen, in die geordnet werden: Carmintran, Zimmermann, Matti, Kellstab und Schoch.

Herzog v. Eff. erhält für 10 Tag Urlaub.

Senat, 17. Juli.

Präsident: Laflehere.

Rahn, im Namen der Revisionscommission der Constitution, legt 2 Abfassungsvorschläge vor, die für 3 Tage auf den Kanzleisch gelegt werden.

Meyer v. Aarau verlangt, daß bei den Debatten über die Constitutionsabänderungen das Wort jedem Mitglied so oft gegeben werde, als es dasselbe verlangt.

Fuchs stimmt bei; doch soll keiner zum zweiten mal reden, bis alle, die zum erstenmal reden wollen, geredt haben.

Hoch will während solchen Discussionen weder Facta noch Ordnungsmotionen gestatten.

Crauer glaubt, das letztere könne nicht zugegeben werden.

Lang glaubt, ohne Verbesserung würde Meyers Antrag unsre Debatten unnützerweise sehr langweilig machen; er will nur 2mal jedem Mitgliede zu reden gestatten.

Die Anträge von Meyer, Fuchs und Lang werden angenommen.

Lüthi v. Sol. trägt darauf an, die Saal-Inspectoren sollen sich mit denen des grossen Raths unterreden, um Gleichförmigkeit in der Einschreibung der Abwesenheiten der Mitglieder beider Ráthe, die für den Gehaltabzug dienen sollen, zu erhalten.

Soch weiß, daß im grossen Rath kein solches Verzeichniß der Abwesenheiten geführt wird: er verlangt die Annahme des Beschlusses hierüber.

Crauer glaubt, das Gesetz über die Gehaltsabzüge für Abwesende sey zurückgenommen durch das neueste Gesetz über die Gehaltsverminderung.

Lang begehrt Tagesordnung, weil es billig ist, daß die nicht da sind, auch nicht bezahlt werden.

Fuchs stimmt Crauer bei.

Die Tagesordnung wird verworfen.

Muret verlangt Vertagung und Verweisung an die Saal-Inspectoren, die sich mit denen des grossen Rathes besprechen sollen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, welcher vom Tag der Bekanntmachung dieses Gesetzes an alle fremden Münzen unter 2 Bayen und fünf Rappen gänzlich ausser Umlauf setzt.

Schwaller verlangt Verweisung an eine Commission: es ist um beträchtliche Massen kleiner französischer Münzen, die unumgänglich ins Land kommen müssen, zu thun.

Die Commission wird beschloffen, sie soll in 3 Tagen berichten und besteht aus den BB. Rahn, Bertholet und Usteri.

Der Beschluß wird verlesen, der jedem Suppleanten beim Obergerichtshof 2080 Franken als jährlichen Gehalt bestimmt.

Er wird an eine Commission gewiesen, die morgen berichten soll: sie besteht aus den Bürgern Bay, Stockmann und Barras.

Der Beschluß, der dem öffentlichen Ankläger beim Obergerichtshof 2400 Franken als jährlichen Gehalt bestimmt, wird an die gleiche Commission gewiesen.

Eben so derjenige, welcher den Gehalt der Commissaires bei der Nationalschatzkammer auf 2240 Fr. bestimmt.

Auch jener, der den Gehalt des Generalsecretairs des Directoriums auf 2300 Franken und unmeublirte Wohnung festsetzt.

Der Beschluß über die Förmlichkeiten der Petitionen wird verlesen, und an die früher mit dem wegen Redactionsfehler verworfenen Beschluß beauftragte Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll.

Der Beschluß wird verlesen, der die Beziehung der Auftragen den Municipalbeamten überträgt und die Unterstatthalter verpflichtet, die Agenten aus den Municipalbeamten zu wählen: er wird an eine Commission gewiesen, die in 3 Tagen berichten soll: sie besteht aus den BB. Mürger, Meyer v. Frau, Lang, Lütli v. Langn. und Kubli.

Ein Beschluß folgenden Inhalts wird verlesen: „Kein öffentlicher Beamter, der als solcher von einem

Bürger angeklagt wird, seine Ehre verletzt zu haben, kann sich der Pflicht entziehen, vor dem gewöhnlichen constitutionellen Richter zu erscheinen.“

Meyer v. Arb. stimmt zur Annahme; er hätte geglaubt, es wäre nur gar nicht nöthig, eine so einfache und so gerechte Sache durch ein Gesetz vorzuschreiben. Der Beschluß wird angenommen.

Grosser Rath, 18. Juli.

Präsident: Rahn.

Das Directorium übersendet folgende Botschaft, welche dem Senat mitgetheilt wird.

Das Vollziehungsdirectorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Ráthe.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungs-Directorium meldet Ihnen, daß jener Handelsvertrag, den Sie bereits bestätigten, von den gesetzgebenden Ráthen in Frankreich verworfen worden. Zugleich zeigt es Ihnen an, daß gegenwärtig also jene Sendung, welche die Unterhandlung dieses Vertrags zum Zwecke hatte, ihr Ende erreicht habe.

Republikanischer Gruss!

Der Präsident des Vollziehungsdirectoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Vollz. Dir. der Gen. Secr.
M o u s s o n.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und Schweife in Berathung genommen.

In Erwägung der Nothwendigkeit, den Beamten in der Kanzlei des Directoriums ihren Gehalt gesetzlich, im Verhältniß ihrer Arbeit und ihrer erforderlichen Fähigkeiten, zu bestimmen;

beschließt der grosse Rath:

1. Der erste deutsche Redactions-Secretair, der erste französische Redactions-Secretair, der Archivar und der Expeditions-Secretair erhalten jährlich jeder 1760 Schweizerfranken Besoldung.

2. Der Uebersetzer erhält jährlich 1440 Fr.

3. Der zweite deutsche Redactions-Secretair, der zweite französische Redactions-Secretair, der Registrator des Protokolls und die beiden allgemeinen Registratoren erhalten jeder jährlich 1360 Schweizerfranken Besoldung.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der Schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferi

Mitgliedern der gesetzgebenden Mäthe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement N^o. XIX. Bern, den 7. Winterm. 1799. (II. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 18. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens über die Besoldung des Directorial-Bureau.)

4. Die Copisten erhalten nach Verhältnis ihrer Fähigkeiten und Arbeiten, die dem General-Secretair zu beurtheilen überlassen sind, jeder jährlich nicht über 960 und nicht unter 640 Schweizerfranken Besoldung.

5. Das Vollziehungs-Directorium ist aufgefordert, der Gesetzgebung alle Jahre einmal, und jedesmal, wenn es wesentliche Veränderungen in seiner Kanzlei vornimmt, welche auf die Summe der Besoldungen wichtigen Einfluss haben, Bericht von dem Zustand seiner Kanzlei mitzutheilen.

§. 1. Müce würde gerne bestimmen, wenn wir die Mittel dazu in Händen hätten, allein wir müssen uns nach der Decke strecken, und so will er diese Besoldungen auf 100 Duplonen herabsetzen und gerne in Zukunft dieselben erhöhen.

Escher: Solche Stellen sind so wichtig, daß man trachten muß, daß diejenigen Bürger, die sie auf sich haben, an denselben bleiben, und nicht, wenn sie die gehörige Fertigkeit und Sachkenntnis erlangt haben, dieselben verlassen. Freilich waren in der ehemaligen Ordnung die Kanzleistellen weniger besoldet, aber dagegen wußten sich diese Kanzlisten durch Trinkgelder u. d. gl. die sie sich geben ließen, ihr bequemes Auskommen zu verschaffen, und zu solchen Mißbräuchen sollen wir nun nicht absichtlich den Anlaß geben: auch ist die vorgeschlagene Ersparnis nicht groß, so daß ich auf dem Gutachten beharre.

Müce's Antrag wird angenommen.

§. 2. und 3. werden ohne Einwendungen angenommen.

§. 4. Anderwerth weiß nicht, warum ein Minimum bestimmt, und warum soviel bezahlt werden soll, wenn es möglich ist, für weniger Geld solche Copisten zu haben.

Müce findet, beide Summen seyen viel zu stark, und um 100 Thaler seyen junge Copisten zu haben, so viel man will: er schlägt daher als Maximum 700 Franken und als Minimum dieser Besoldung 400 Franken vor.

Eustor ist sowohl Anderwerth's als Müce's Meinung, doch will er etwas höher in der Bestimmung des Maximums gehen, und schlägt zu dem Ende hin 800 Franken vor.

Escher: Die Bestimmung des Minimums ist darum nothwendig, damit die Chefs der Kanzleien wissen, was sie ihren Schreibern im Gewöhnlichen zu geben haben: freilich könnte man Arbeiter unter dieser Summe haben, wenn man nur Bürger der jedesmaligen Hauptstadt hierzu bräuchen wollte, welches aber nicht in den Grundsätzen unserer Verfassung liegt; auch ist es nicht um bloße Copisten wie in einem Kaufmannshaus zu thun, sondern um solche, welche die Expeditionen besorgen und so richtig schreiben können, daß ihre Arbeiten keiner Correcturen bedürfen: nimmt man schlechte Schreiber an, so muß alles mehreremal verbessert und wieder abgeschrieben werden, wodurch soviel Zeit und Arbeit verloren geht, daß diese schlechten Schreiber höher zu stehen könnten, als die bessern und gutbesoldeten: ich beharre also auf dem Gutachten.

Stoklar war auch ehemals Schreiber in Schaffhausen und hatte mehr zu thun, als einer unserer Copisten, und doch hat er manches Jahr für höchstens 20 Duplonen gearbeitet: da er überzeugt ist, daß genug Schweizerbürger sind, die mit Freuden solche Stellen annehmen werden, so stimmt er Müce's Antrag bei.

Escher: freilich waren die ehedorigen Staats-Kanzleien schlecht besoldet, aber dagegen waren diese:

Staatssecretairs immer junge Patrizier, die dann nach einigen Jahren Landvogteien und andere hohe Stellen erhielten; und ohne Zweifel wäre unser Colleg Stockar, wenn die Revolution nicht dazwischen gekommen wäre, bald gnädiger Bürgermeister geworden: da nun aber unsre Copisten nicht in so hohen Erwartungen stehen, so beharre ich neuerdings auf dem Gutachten.

Es wird bestimmt, daß die höchste Besoldung der Copisten 700 Franken und die geringste 400 Franken betragen soll.

Eustor wünscht, daß man auch die Zahl der Copisten bestimme, weil sonst zuviel derselben angestellt werden könnten, so daß dann doch wenig Ersparniß durch dieses Gesetz bewirkt würde.

Escher: wollte man die Zahl der Schreiber festsetzen, so müßte sie so hoch bestimmt werden, daß man sicher wäre, daß sie in jedem Fall alle Geschäfte besorgen könnten, und dann würde sich jeder Chef berechtigt glauben, auch bei wenigern Geschäften immer die gleich große Anzahl der Schreiber beizubehalten: übrigens können wir in Rücksicht der Zahl der Schreiber ganz ruhig seyn, denn schon haben sich die Copisten unsrer eignen Kanzlei erklärt, daß sie bei einer solchen Besoldung nicht an ihrer Stelle bleiben können: ich fodere also Tagesordnung über Eustors Antrag.

Eustor beharrt.

Erlacher stimmt Eschern bei, doch wenn allenfalls die Copisten davonlaufen, so hofft er, finden sich Repräsentanten, welche die Kanzlei besorgen werden, er selbst anbietet sich zu diesem Dienst.

Man geht über Eustors Antrag zur Tagesordnung.

De tray legt folgendes neues Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß es für die Handhabung der Gesetze, für die Freiheit und das Eigenthum der Bürger wesentlich wichtig ist, die Vorschriften festzusetzen, nach welchen die von den gesetzgebenden Räten ergangenen Acten öffentlich bekannt gemacht werden sollen;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n :

1. Das Vollziehungs-Directorium wird auf alle Gesetze und auf alle andere von dem gesetzgebenden Körper ergangene Acten das grosse Siegel der Republik in Zeit von 24 Stunden nach dem Empfange ausdrücken lassen.

2. In dem nemlichen Zeitraum von 24 Stunden soll jedes zum Druck erforderliche Gesetz oder Decret an den Minister erlassen werden.

3. Auf das späteste in 24 Stunden soll der Minister das Gesetz oder das Decret dem Buchdrucker übersenden.

4. Der Minister und der Buchdrucker soll jeder

ein Register führen, in welches sie das Datum der Versendung und des Empfangs der Gesetze und Decrete einschreiben sollen.

5. Der Minister und der Buchdrucker werden unter sich über die zum Druck erforderliche Zeit übereinkommen, und diese in ihrem Register aufzeichnen.

6. Wenn der Buchdrucker sein eingegangenes Versprechen nicht hält, so soll er mit einer Buße von wenigstens 16, und höchstens 200 Franken bestraft werden.

7. Die Lettern, deren sich der Buchdrucker hierzu zu bedienen hat, sollen so leserlich seyn, als es nur möglich ist.

8. Der Minister soll das gedruckte Gesetz oder Decret durch die erste abgehende Post versenden. Ist der Fall dringend, so soll das Gesetz innert 24 Stunden durch einen außerordentlichen Courier abgehen.

9. Was die Decrete betrifft, die den Druck nicht erheischen, soll das Directorium dieselben in Verlauf von 3 Tagen abgehen lassen. In dringenden Fällen soll diese Versendung innert 24 Stunden geschehen.

10. Die Art und Weise, Gesetze zu verkünden, geschieht in folgender Form:

„Im Namen der einen und untheilbaren helvetischen Republik.“

Hier das Gesetz, oder Decret, so wie dasselbe ergangen, das ist: der Beschluß des grossen Rathes und die Annahme des Senats werden mit ihrem Datum wörtlich angeführt. „Das Vollziehungs-Directorium beschließt, daß obiges Gesetz (Decret) mit dem Siegel der Republik vermahrt, und (wenn es ein Gesetz ist) in der vorgeschriebenen Form bekannt gemacht, oder (wenn es ein Decret ist) nach seiner Form und Inhalt vollzogen werde.

Begeben zu den

10. Die Bekanntmachung soll sogleich beim Empfang des Gesetzes (oder Decrets) vor sich gehen und liegt dem Agenten ob.

Sie wird Statt haben:

a) Durch den Anschlag an den gewöhnlichen Orten.
b) Und über dies durch die Verlesung, welche von dem Agenten, oder unter dessen Augen, von einem Weibel nach vollendetem Gottesdienste geschehen soll.

11. Zur Vollziehung des obigen Artikels übersendet das Directorium von jedem Gesetze

a) Dem Obergerichtshof ein Exemplar.
b) Jedem Kantonsstatthalter soviel Exemplare, als er bedarf, damit er der Verwaltungskammer ein Exemplar, dem Kantonsgericht ein Exemplar und jedem Unterstatthalter laut folgendem Artikel die nöthige Anzahl derselben zusende.

12. Der Unterstatthalter wird seiner Seits jedem Agenten ein Exemplar zustellen, damit er das Gesetz

bekannt mache; überdies übergibt er ein Exemplar dem Distriktsgericht.

13. Alle obdemelten Behörden sind gehalten, ein genaues Register der Gesetze und Dekrete zu führen, die ihnen mittheilt werden.

14. Jeder Agent ist gehalten, sowohl auf dem ihm zugekommenen Gesetz, oder Dekret, als auch auf sei-
Verzeichniß den Tag zu bemerken, an welchem er es empfangen, und jenen, an welchem er es bekannt gemacht hat.

Der 1. § wird ohne Einwendung angenommen.

§ 2. Escher: Alle Gesetze, ohne Ausnahme, müssen dem Minister übergeben werden; denn alle werden durch denselben bekannt gemacht, also streiche man die Worte: „den Druck erforderliche Gesetze“ aus. Dieser Antrag wird angenommen.

§ 3. Escher: Hier muß gerade dasjenige beigefügt werden was in dem vorherigen § zu viel ist; denn nur diejenigen Gesetze müssen dem Buchdrucker übergeben werden, welche gedruckt werden müssen, die übrigen aber nicht. Dieser Antrag wird angenommen.

Die drei folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 7. Escher: Dieser Begriff ist sehr relativ und mit den allergrößten Buchstaben werden wir unsere Gesetze nicht drucken lassen wollen; also fodere ich, daß man einzig bestimme, daß die Gesetze deutlich und lesbar gedruckt werden sollen.

Dieser Antrag wird angenommen.

§ 11. Fizi will die Gesetze am Sonntag nach dem Gottesdienst bekannt machen lassen. Escher ist gleicher Meinung, weil sonst nie so viel Bürger zusammenkommen als zum Gottesdienst, und also nach diesem die Bekanntmachung am leichtesten ist; dahingegen in der Woche die Bürger arbeiten und besonders in den Dörfern zu entfernt von einander sind, als daß sie sich bey diesem Trommelschlag einfänden; auch selbst in den Städten läuft gewöhnlich nicht die ehrwürdigste Classe der Bürger zusammen, wenn in den Straßen getrommelt wird.

Custor folgt, weil er die Gesetze, wie Medicinen ansieht, die mit Achtung und Zutrauen aufgenommen werden müssen, wenn sie ihre gehörige Wirkung thun sollen.

Kuhn sieht die Bekanntmachungsart der Gesetze als eine Ausübungsmaaßregel an, die wir nicht zu bestimmen haben; er will einzig bestimmen, daß die Gesetze der versammelten Gemeinde bekannt gemacht werden sollen.

Muce stimmt Kuhn bey, weil Eschers Antrag, in Rücksicht der dringenden Gesetze, nicht genügt. Custor beharrt auf Fizis Meinung, welche angenommen wird.

Die übrigen §§ des Gutachtens, werden ohne Einwendung angenommen.

Geyser, im Namen der Saalinspektoren, begehrt Bestimmung der militärischen Ehrenbezeugungen. Auf Groß Antrag wird diese Bestimmung den Saalinspektoren überlassen.

Auf Lüscher's Antrag sollen die Saalinspektoren ehestens Rechnung ablegen.

Die Gemeinde Herzogenbuche wünscht nähere Bestimmung über das Gemeindgüter-Ansehen. Auf Augspurger's Antrag wird dieser Gegenstand einer Commission übergeben, in welche Augspurger, Geyser und Kellstab ernannt werden.

Zum Präsident wird Marcacci und zum deutschen Secretär Spengler ernannt.

Senat, 18. Juli.

Präsident: Laflechere.

Crauer, im Namen einer Commission, rath zur Verwerfung des Beschlusses, der den B. Guillot betrifft, wegen eines Redactionsfehlers.

Usteri spricht dagegen, er hält den Fehler nicht für bedeutend genug, und will ihn durch die Kanzlei verbessern lassen.

Crauer besteht auf seinem Antrag.

Muret stimmt Crauern bei.

Der Beschluß wird wegen Redactionsfehlern verworfen.

Bay, im Namen einer Commission, berichtet über den Beschluß, der das Gehalt des Generalsecretairs des Directoriums auf 2800 Franken und unmeublierte Wohnung festsetzt, — und rath im Namen der Majorität zur Annahme; die Minorität will den Beschluß, als um 400 Franken zu stark, verwerfen.

Barras findet die Ursache der gegenwärtigen Verminderung unsrer Gehalte, nicht in der Uebersetzung derselben von Anfang an, sondern in der Lage der Republik und ihrer Finanzen, die erfordern, daß alle öffentliche Beamten Opfer darbringen: wir würden den Civism des Generalsecretairs beleidigen, wenn wir ihn davon ausnehmen wollten: man spricht von seinen großen Beschäftigungen; sind aber die der Gesetzgeber, wenn sie ihrer Pflicht Genüge leisten wollen, nicht ebenfalls groß? der Generalsecretair ist noch jung, er wird durch seine Talente sich weiter befördern. Er verwirft den Beschluß.

Lang ist gleicher Meinung; es ist um Gerechtigkeit und Billigkeit, nicht um abmarkten wie man sich ausgedrückt hat, zu thun. Zufolg der Constitution sollen alle öffentliche Beamten nach ihren Geschäften bezahlt werden; also soll der Generalsecretair auch nach diesen und nach den Talenten, die seine Stelle erfordern, bezahlt werden.

bert, nicht nach denen, die er haben mag, bezahlt werden.

Ustert spricht für die Annahme: eben darum, weil unsre Verfassung will, daß die Beamten nach Verhältnis ihrer Arbeit bezahlt werden, soll der Generalsecretair mehr Gehalt ziehen, als ein Repräsentant. Läßt sich die Arbeit der letztern — ich spreche nicht von freiwilligen Studien, die man nach Belieben Arbeit oder Erholung nennen mag, sondern von amtlicher Arbeit, die auf den Tag und die Stunde geliefert seyn muß — mit der des Generalsecretairs vergleichen?

Muret sieht das Schicksal des Beschlusses voraus, aber er wird dennoch seine Meinung frei sagen: wahre Oekonomie besteht nicht darin, jede Ausgabe, sondern jede überflüssige oder zu starke zu vermindern; wahre Oekonomie besteht darin, jede nöthige Ausgabe zu machen. Er spricht von den ausgedehnten und mühsamen Arbeiten der Stelle des Generalsecretairs; dieser Beamte wird schwerlich sehr lange diese Arbeit tragen, oder bei seiner Stelle alt werden. Endlich will Muret für die, so nur die Summe berechnen, bemerken: der große Rath, der uns nun zweimal seinen Willen, diesen Gehalt nicht beträchtlicher herabzusetzen, gezeigt hat, wird uns keinen neuen Beschluß senden, und so wird der wirklich stärkere Gehalt dieser Stelle fort dauern.

Augustini: weniger außerbaulich wird der Tag dem Volke seyn, an dem man sich so lange mit dem Gehalt eines einzigen Beamten der Republik beschäftigt, als jener, an dem man die der obersten Gewalten herabgesetzt hatte. Der Generalsecretair ist nicht gehalten, einen solchen Aufwand zu machen, wie ein Stellvertreter des Volks; er ist auch nicht gezwungen, seine Stelle anzunehmen oder zu behalten; er hat auch noch andre Ausichten durch seinen täglichen Umgang mit den Directoren, u. s. w. Ich bin ein alter Offizier vom Frankenlande: ein Schweizer-Hauptmann in diesem Dienst hatte 150 Louisd'ors ohne Wohnung, dafür mußte er seine Glieder zerschneiden lassen, Hitze und Frost ausdauern, — und ein Generalsecretair des armen Helvetiens, der in der Hauptstadt bequem leben kann, sollte mehr beziehen? — Wenn wir früher oder später mit bestaubten Füßen oder geschabetem Kleid wie Fabricius und der atheniensische Feldherr unbereichert nach Hause ziehen werden, dann wird unsre Armuth uns zur größten Ehre gereichen, und diese Ehre möge auch der Generalsecretair mit uns theilen. Muret irrt sich, wenn er glaubt, der alte Gehalt könne von dem Generalsecretair weiter bezogen werden; alle ältern Gehaltsgesetze sind zurückgenommen.

Mittelholzer glaubt, ist müsse der Vermögenszustand der Republik hauptsächlich bei Bestimmung der Gehalte im Auge behalten werden; keine öffentliche Stelle in unsrer Republik, zumal wenn sie permanent

seyn kann, soll 150 Louisd'ors übersteigen; der Generalsecretair hat keine besondere Verantwortlichkeit; er hat nur die Arbeiten, die ihm aufgetragen sind, zu vollziehen, für die vollzogenen ist er nicht verantwortlich. Er verwirft den Beschluß.

Muepp stimmt zur Verwerfung, und will dem Generalsecretair nicht mehr geben, als einem Gesetzgeber. Kudli spricht für die Annahme des Beschlusses, ihn befremdet, daß man Vergleichen zwischen den Arbeiten der Gesetzgeber und jenen des Generalsecretairs anstellt; er hat nie in seinem Leben so ruhige Zeit gehabt, wie seit er Senator ist, er weiß vielmal nicht, wie er die Zeit töden soll; — was dann endlich den französischen Hauptmann, des B. Augustini betrifft, so will er den dahin gestellt seyn lassen; wenn er aber alle Jahre Semestre nahm, und sich ihn noch zu verlängern wußte, so waren seine Arbeiten eben nicht so mühsam.

Meyer v. Arb. ist für die Annahme und stimmt Usteri, Muret und Kudli bei; es thut ihm sehr leid, daß Augustini mit so wenig Achtung von einem Generalsecretair gesprochen und gesagt hat, wann er mit seinem Gehalt nicht zufrieden ist, so könne er gehen. Augustini hat also vergessen, daß nach unserm Gesetze kein öffentlicher Beamter seine Stelle verlassen kann.

Crauer findet, man habe in dieser Discussion die Würde des Senats zu sehr herabgesetzt, und jene des Generalsecretairs zu sehr erhoben; er stimmt zur Verwerfung.

Bay fragt, wie viele Mitglieder aufstehen würden, wenn man fragen wollte, wer sich die zu dieser Stelle nöthigen Talente zutraue; gegentheils wird aber doch niemand zweifeln, daß ein fähiger Generalsecretair auch ein brauchbarer Gesetzgeber wäre.

Mit 29 Stimmen wird der Beschluß angenommen, 28 Stimmen sind für die Verwerfung.

Man verlangt den Namensaufruf; er wird vorgenommen: 29 Stimmen sind für Annahme, 27 für die Verwerfung.

Der Senat schließt seine Sitzung, und nimmt einen Beschluß an, der dem Directorium einen Credit von 15000 Franken für geheime Ausgaben bewilligt; und einen zweiten, der vom Directorium Antwort auf verschiedene Fragen, den Unterhalt der fränkischen Armee in Helvetien betreffend, verlangt.

Grosser Rath, 19. Juli.

Präsident: Marcacci.

Schlumpf legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird.

Bürger Repräsentanten!

Die Commission, welche über die Bittschrift des

B. Hans Kapfer, von Höchstätten niedergesetzt worden; — um die angeführte Thatsachen dieser Petition, und vorzüglich, die Frage zu untersuchen: „Ob ein Güterkauf, der vor Bekanntmachung des Finanzgesetzes geschlossen worden, — der aber aus zufälligen Ursachen erst nachwärts ausgefertigt werden konnte, gleichwohl der Handänderungssteuer unterworfen seye, oder aber nicht? —

Hat die Ehre folgenden Bericht abzustatten, und zugleich einen Gesetzesvorschlag, Euerer weisen Berathschlagung vorzulegen.

Die Commission hat die, in dieser Bittschrift angeführte Thatsache, nach eingezogenem glaubwürdigen Bericht, richtig befunden; daß nämlich der im Fall liegende Kauf schon im April 1797, geschlossen worden.

Die Commission hat sich aber sowohl durch diese Bittschrift, als durch eine andere, die seit her in ihre Hände gekommen, so wie auch durch ähnliche, die schon vor der Gesetzgebung erschienen, bewogen gefunden, hierüber ein allgemeines Erklärungsgesetz vorzuschlagen, wodurch diesen und vielleicht noch mehreren solchen Petitionen, auf eine ganz gerechte Weise abgeholfen werden könnte. Sie schlägt Euch demnach folgenden Beschluß vor:

U n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß nach der Gerechtigkeit, und nach den Grundätzen der Constitution, ein Gesetz keine rückwirkende Kraft haben kann.

In Erwägung, daß das Beschwerliche eines Gesetzes, niemals auf solche Fälle angewendet werden könne, welche vor der Bekanntmachung dieses Gesetzes Statt gefunden.

In Erwägung endlich, daß besonders bey einem Güterkauf, der Käufer müsse berechnen können, wie hoch ihn das erkaufende Gut im Ganzen zu stehen komme.

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n:

Dieserigen Käufe, Verkäufe, und Handänderungen der liegenden Güter, Häuser etc. welche vor Bekanntmachung des Finanzgesetzes, vom 17. Weinmonat 1798, zwischen den Contrahenten bestimmt verabredet, und unzweifelhaft beschlossen worden, so wie diejenige, von denen, in zweifelhaften Fällen, der gehörige unpartheyische Beweis gemacht werden kann; können der Handänderungssteuer noch nicht unterworfen seyn, wenn schon die Ausfertigungsakten erst nach der Bekanntmachung des obigen Gesetzes, einregistrirt und ausgestellt worden sind.

Fierz will, daß aber von diesen Käufen, die ehedorigen Abgaben entrichtet werden müssen. Kuhn

bemerkt, daß das Gutachten hierüber nichts zu bestimmen hat; allein er will näher bestimmen, welches Finanzgesetz hier gemeint sey. Custor glaubt, das Gutachten sey nicht deutlich genug, und will dasselbe zu näherer Entwicklung, der Commission zurückweisen.

Schlumpf beharret auf dem Gutachten, mit Kuhns Beisatz. Carrard ist Custors Meinung, weil viele Zwischenkäufe sind, die weder die alten noch neuen Aufzagen, diesem Gutachten zufolge, zahlen würden. Er glaubt, überhaupt sey das ganze Gutachten übersüssig, und er will über die Bittschrift, die zu diesem Gutachten Anlaß gab, zur Tagesordnung gehe, darauf begründet, daß die Gesetze nicht rückwirkend sind. Anderwerth folgt und wünscht, das Gutachten der Commission zurückzuweisen. Jomini stimmt Carrard bey und findet überdem das Gutachten unklar abgefaßt. Fierz und Custor vereinigen sich mit Carrard.

Schlumpf fürchtet, ohne ein Gesetz über diesen Gegenstand, werden wir von Bittschriften überschwemmt werden; er will daher den Fall bestimmt entscheiden, und beharret auf dem Gutachten. Erlacher stimmt Kuhn, aber auch zugleich Carrard bey. Zimmermann kann nicht begreifen, wie man Kuhns und Carrards Meinung zugleich seyn kann, da sie sich ganz entgegengesetzt sind; er stimmt Carrard bey, dessen Antrag angenommen wird.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Ueber die gegenseitigen Befugnisse der Civil- und Militärgerichte erheben sich Zweifel, deren Folgen zu bedenklich ist, um nicht schleunige Erklärung nothwendig zu machen. Unbürgerliche Reden und das Lesen eines aufwieglerischen Blattes haben in dem Kantone Lemau Untersuchungen und die Instruktion über eine Prozedur nothwendig gemacht. Das Verhör nahm vorläufig der Distriktsrichter des Orts auf, wo das Vergehen geschehen war, und alsdenn übersandte er es zufolge Art. 9. §. 92. der Constitution, an das Kantonsgericht. Dieses nun weigerte sich, hierüber zu sprechen, und gründete seine Verweigerung darauf, daß nach dem 2ten Artikel des Gesetzes vom 3ten März dieses Jahres, die Beurtheilung von Fällen dieser Art, vor die Kriegsgerichte gehöre. Hingegen glaubte das Kriegsgericht an seinem Orte, die Beschaffenheit der Sache sey von zu geringer Beschaffenheit, als daß sie nach obigem Gesetze müßte beurtheilt werden. Es wies

also den Prozeß an den Civilrichter zurück. Bey solcher Lage der Dinge, Bürger Gesetzgeber, hielt sich das Direktorium nicht befugt, seine Meinung zu erklären. Ihnen allein steht es zu, solche gegenrevolutionäre Verbrechen, wie sie in dem 2ten Art. des Gesetzes vom 30ten März, als todeswürdig angeführt werden, genau zu bestimmen und zwischen solchen Verbrechen und weniger strafbaren Vergehungen, die Grenzlinie zu ziehen. Ohne Zweifel entgeht es Ihnen nicht, daß ein solcher Streit zwischen den Tribunalien über die eigentliche Behörde um so viel mehr mit Beschleunigung beygelegt werden muß, je mehr er den Lauf der Justiz aufhält. Zur Beylegung des Streites aber bedarf es entweder einer mit mehr Schärfe und Genauigkeit gezogenen Grenzlinie zwischen den Gerichtsarten, oder der Bestimmung verhältnismäßiger Gradation zwischen den Strafen und den Vergehungen; eine Gradation, welche die Gesetze vom 30ten und 31ten März nicht beobachten, indem sie keine andere als die Todesstrafe erkennen.

Das Direktorium ladet Sie ein, Bürger Gesetzgeber, diesen Gegenstand in schleunige und ernsthafte Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Kuhn wollte einen Antrag machen, die mit Blut geschriebnen Gesetze vom 30ten und 31ten März zurückzunehmen; jene Gesetze wurden in einem Augenblicke gemacht, als das Vaterland von einem äussern Feind bedroht und zugleich von innern Unruhen zerrissen wurde und man glaubte die Republik durch Strenge retten zu können; aber es ist ein Unterschied zwischen strengen und zwischen Schreckens-Maasregeln und wir gingen in diese über, statt bey jenen stehen zu bleiben; also sollten wir je eher je lieber von diesen Maasregeln zurückkommen und innert die gesetzlichen Grenzen zurücktreten, und eben so sollte die bestehende Commission ehestens rapportiren, ob noch außerordentliche Gerichte notwendig seyen, und wenn sie es sind, ob sie nicht aus den constitutionellen Richtern besetzt werden sollten.

Escher folgt ganz Kuhns Antrag und Bemerkungen, und hofft, die traurige Erfahrung, die auch wir von Wirkungen ungerechter Schreckens-Maasregeln machten, werde nun endlich jedermann überzeugt haben, daß dieselben eben so unklug als ungerecht sind.

Bourgeois will die Bottschaft der Militärcommission, mit der Aufforderung überweisen, in drey Tagen ein Gutachten vorzulegen.

Die Bottschaft wird der Commission zugewiesen. Das Direktorium übersendet folgende Bottschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Gesetzgeber!

Zu großem Vergerniß der Freunde der Ordnung, wurde in einigen Gemeinden Helvetiens der Freiheitsbaum umgehauen. In den meisten wurde er sogleich wieder aufgerichtet; da es aber wesentlich notwendig ist, daß man solchen Vergehungen den gewöhnlichen Vorböten von Aufsehnung und Empörung zuvor komme, so muß das Gesetz eine Strafe für diejenigen bestimmen, die sich entweder derselben schuldig gemacht, oder doch bey ihrer Verübung die Augen zugethan haben. Das Direktorium glaubt, es sey wichtig, die Wachsamkeit der Gemeinden, in welchen solche Ausschweifungen begegnen könnten, dadurch zu beleben, daß man ihnen eine Verantwortlichkeit auflegt. Man könnte einer Gemeinde, in der ein Freiheitsbaum umgehauen worden, zur Wiederaufrichtung 24 Stunden gestatten; nach Verfluß dieses Termins aber könnten auf einen solchen Fall die drey ersten Artikel des Gesetzes vom 28ten April angewendet werden. Dies ist der Gegenstand, Bürger Gesetzgeber, über den Euch das Direktorium zur Berathschlagung einladet.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums, der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Graf fodert Verweisung an eine neue Commission. Escher: Schon ist eine Commission über einen ähnlichen Gegenstand niedergesetzt, der man auch diese Bottschaft überweisen kann, und hoffentlich wird die Commission den ewigen Grundsatz der Gerechtigkeit kennen, den auch keine Revolution zerstören kann, daß man nur den Schuldigen zu strafen berechtigt ist, und daß also nie eine ganze Gemeinde für das Vergehen eines Einzelnen, der vielleicht aus Feindschaft gegen sie handelte, verantwortlich gemacht werden kann.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Abgeordnete der Gemeindevverwaltung von Neuch, erscheinen an den Schranken und klagen, daß die Verwaltungskammer des Leman von ihr die Lieferungen für die französische Armee fodere, da doch alle Bürger, ohne Unterschied, und nicht bloß die Eigenthümer eines Gemeinguts, hierzu beytragen sollen.

Auf Kuhn's Antrag erhalten die Abgeordneten die Ehre der Sitzung.

Bourgeois findet die Gegenstände dieser Vorstellungen ganz gerecht; allein da sie wider Verfügungen aufrufen, die von der vollziehenden Gewalt genommen wurden, so muß die Sache näher untersucht werden, ehe wir darüber entscheiden dürfen, und darauf fodere ich Verweisung an eine Commission.

Carmintran folgt. Der Gegenstand wird einer Commission zu näherer Untersuchung überwiesen, in die geordnet werden:

Bourgeois, Carmintran, Anderwerth, Schwab und Pozzi.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungs-Direktorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik an die gesetzgebenden Räte.

Bürger Repräsentanten!

Das Vollziehungsdirektorium beehrt sich, Ihnen offizielle Nachrichten mitzutheilen, die es über das Verfahren des Feindes in den eroberten Kantonen erhalten hat. Sie sehen daraus, daß er bereits die Maske fallen läßt, unter der er die verhassten Anschläge verbarg, und ängstliche oder irre geführte Bürger zu hintergehen suchte.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehungsdirektorium,
L a h a r p e.

Im Namen des Direktoriums der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Auszug eines Briefs.

Man nöthigt alle Helvetier von 15 bis 18 Jahren, sich in die Gegend von Frauenfeld zu begeben, wo sich unter dem Oberbefehl der rächenden Schweizer. (So nennt sich ein Haufen helvetischer Verräther oder Ueberläufer in englischem Solde,) ein beträchtliches Corps bildet. Mehrere Kantone weigern sich, zu marschiren; vorzüglich im Thurgau hat diese Maßregel ein solches Mißvergnügen verursacht, daß mehrere Dörfer einen Aufstand erregten. In der Gegend von St. Gallen geht es eben so: die Einwohner sind entflohen, und iren in den Wäldern umher, wo sie von den Oestreichern verfolgt werden.

Dem Original gleichlautend.

Unterzeichnet: Der Gen. Sekr.
M o u s s o n.

Kuhn fodert Einrückung dieser officiellen Nach-

richt in alle öffentlichen Blätter; dadurch werden die Schweizer von ihrem Irrthum zurückkommen und endlich einsehen lernen, was die wahren Absichten unsrer Feinde sind, und wie sehr also die eigene Selbsterhaltung jeden verpflichtet, das Vaterland zu vertheidigen. Dieser Antrag wird angenommen, und die Botschaft dem Senat mitgetheilt.

Die Einwohner von Robellaz im Lemán, begehren neuerdings eine eigene Municipalität auszumachen. Auf Zimmermanns Antrag wird die Botschaft der hierüber schon vorhandenen Commission zugewiesen.

Verschiedne Pfarrer der Classe von Pferten klagen über eine Ernennung zu einer Pfründe durch die Akademie von Lausanne. Bourgeois fodert Verweisung ans Direktorium, welches die Vollziehung der Gesetze zu besorgen hat, und dem also dieser Gegenstand zukommt.

Escher: Die Klage betrifft eigentlich die Nichtbeobachtung der Rangordnung des Alters in der Wiederbesetzung der Pfründe; da nun aber kaum neben einem Wiederbesetzungsrecht eine gesetzliche Rangordnung Statt haben kann, und da die Verwaltungskammer der einstweilen das Ernennungsrecht zukommt, dieses der Akademie in Lausanne übertrug, so können wir nicht in diesen Gegenstand eintreten und müssen also über diese Bittschrift, als die Gesetzgebung nichts angehend, zur Tagesordnung gehen.

Kuhn stimmt Bourgeois bey, weil Eschers Zweifel irrig ist. Anderwerth fodert Verweisung an die Commission über Ernennung der Pfarrer, weil in einigen Kantonen die Ernennung durch die Gemeinden auch eingestellt wurde. Graf stimmt Anderwerth bey und fodert in 14 Tagen ein allgemeines Gutachten. Carrard stimmt Bourgeois bey. Cusor und Zimmermann folgen, weil die Bittschrift beyden Stellen zugleich mitgetheilt werden kann. Anderwerth folgt, fodert aber über diesen Fall eine besondere Commission. Die Bittschrift wird dem Senat und der Commission mitgetheilt und diese aufgefordert, ein abgefondertes Gutachten über diesen Gegenstand vorzulegen. Böller, Schlumpf und Carmintran werden dieser Commission beygeordnet.

Joh. Weiler von Hochstätten begehrt von der Einregistrirungsgebühr, eines am Tag des Gesetzes geschlossnen Kaufs, befreyt zu werden. Schlumpf sieht seine Prophezeung jetzt schon in Erfüllung kommen, daß wenn wir keine gesetzliche Bestimmung hierüber treffen, wir von ähnlichen Bittschriften werden überschwemmt werden. Man geht zur Tagesordnung, darauf begründet, daß die Gesetze nicht zurückwirkend seyn können.

Der Ex General Keller übersendet von Paris aus eine ~~Rechts~~ ^{Rechts} ~~Verwaltungs~~ ^{Verwaltungs} Schrift. Graf fodert

Tagesordnung, weil wir nicht Richter sind und Keller auf die Citation des Direktoriums nicht erschienen ist und dadurch also die Anklage wider ihn nur zu sehr bestätigte, und wir überhaupt hierüber nicht Richter seyn können.

F o m i n i fodert Mittheilung an das Direktorium. Carrard begehrt Verlesung dieser Zuschrift, deren Inhalt wir nicht einmahl kennen, und also auch darüber nicht absprechen können. Graf beharrt, weil der Titel uns schon anzeigt, daß es eine Rechtfertigungsschrift ist, die uns nichts angeht. Bourgeois stimmt Carrard bey. — Die Zuschrift wird verlesen und ihre Uebersetzung in die deutsche Sprache beschloffen.

Der über den Gehalt des Suppleanten des Obergerichtshofs vom Senat verworfene Beschluß wird an die Commission zurückgewiesen. Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 19. Juli.

Präsident: Caslehere.

Fuchs wird zum Präsidenten, Lang zum deutschen Secretair, und Crauer zum Saal-Inspector erwählt.

Bay, im Namen einer Commission, berichtet über den Beschluß, der den Suppleanten des Obergerichtshofs einen Gehalt auf 2080 Franken bestimmt; sein Bericht ist folgender:

Das Gehalt der Suppleanten am Obergerichtshof ward anfänglich auf 3200, nachwärts auf 2720, nun aber auf L. 2080 bestimmt. Die Commission findet einmüthig, daß diese letztere Summe nicht im Verhältnis mit der Reduktion der Gehältern der Oberrichter, noch im Verhältnis mit der Arbeit eines Suppleanten verglichen zu deren eines Oberrichters. Stehe, Der größte Theil der Suppleanten auch weit jünger als die Oberrichter und unverheuratet sey; endlich bei den vielen müßigen Stunden und ganzen Tagen, so den Suppleanten übrig bleiben, solche mit ihren bequemen Stellen sehr leicht noch andre lukrative Beschäftigungen, wenigstens die Hälfte der Zeit, verbinden können, die hingegen der Oberrichter gänzlich seiner ununterbrochenen Arbeit ankapfern muß. Aus diesen Betrachtungen rath die Commission dem Senat die Verwerfung dieses Beschlusses an; in der Erwartung, der große Rath werde die Besoldung der Suppleanten am Obergerichtshof von L. 2080 auf L. 1600 oder wenigstens L. 1840 herabsetzen. Noch besser würde es vielleicht seyn, wenn das Gesetz, so die Suppleanten zur permanenten Residenz verpflichtet, rapportirt; folglich dieselben dimittirt, und nur im bedürftenden Fall gegen ein gewisses Reise- und Taggeld, alle oder ein Theil derselben berufen würden.

Meyer v. Arb. spricht für Annahme des Beschlusses; diese Suppleanten sind genöthigt, wenn auch mit wenigen Geschäften, sich doch immer im Hauptort der Republik aufzuhalten, und ihren gewöhnlichen Beruf können sie da nie mit Erfolg fortsetzen: auch steht er nicht, wie ihre Gegenwart nur zu gewissen Zeiten süglich verlangt werden könnte.

Lang ist für die Verwerfung, doch will er den Gehalt nicht so weit heruntergesetzt wissen, als die Commission vorschlägt; nur über eine gewisse zum Unterhalt nöthige Summe hinaus, dürfen die Gehalte in gleichem Verhältnisse vermindert werden.

Der Beschluß wird verworfen.

Die gleiche Commission berichtet über den Beschluß, der dem öffentlichen Ankläger beim Obergerichtshof 2400 Franken als Gehalt festsetzt, und rath zur Annahme desselben.

Der Beschluß wird angenommen.

Die nemliche Commission legt über den Beschluß, der den Commissarien des National-Schatzamtes einen Gehalt von 2240 Franken bestimmt, folgenden Bericht vor:

Das Gehalt der National-Schatzmeister ward von Anfang auf L. 4000, nachwärts auf L. 3520, jetzt aber auf L. 2240 bestimmt. Bei der Wichtigkeit dieses Amtes, zu welchem insbesondere ein vertrauter, sicherer, beider Sprachen wie des Wechselrechts kundiger und in allen Arten von Rechnungen fertiger Mann erfordert wird, der sehr leicht in einem Handelshaus als Commis mit geringerer Mühe und Verantwortlichkeit eine eben so hohe Besoldung erhalten könnte; glaubte die Commission einmüthig, dem Senat die Annahme des vorliegenden Beschlusses vom 15. Juli anrathen zu sollen.

Der Beschluß wird angenommen.

Der dritte Abänderungsvorschlag der Revisions-Commission der Constitution, der auf die Zurücknahme des 64. Art. der Constitution anträgt, wird zum zweitenmal verlesen; er ist folgender:

An den großen Rath.

In Fortsetzung der Verathung über die Abänderungen der Verfassungsacte, und

In Erwägung, daß Umstände vorhanden seyn können, unter denen, ohne die Gefahr des Vaterlandes zu vermehren, die Gesetzgebung keine Vakanzzeit nehmen kann;

In Erwägung, daß die durch den 64. Art. der Constitution vorgeschriebene Vakanzzeit den Einfluß der vollziehenden Gewalt auf eine gefährliche und den Grundsätzen der Constitution selbst zuwiderlaufende Weise vermehrt;

(Der Beschluß folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement N^o. XX. Bern, 7. Winterm. 1799. (17. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 19. Juli.

Prasident: Laflechere.

(Fortsetzung.)

Beschluss des 3ten Abanderungsvorschlags der Revisionscommission der Constitution.

In Erwagung endlich, dass die Gesetzgebung immer das Recht behalt, sich nach Gutbefinden, wann die Lage und das Wohl der Republik es erlauben, fur eine langere oder kurzere Zeit zu vertagen;

hat der Senat beschlossen:

Es soll dem souverainen Volk als Abanderung der Constitution vorgeschlagen werden, den 64. Art. der Constitution zuruckzunehmen und aufzuheben.

Stoekmann stimmt ohne Bedenken zur Annahme, er weiss aber, dass der grosse Rath sich daruber befremdet, dass man nicht mit dem 106. Art. der Constitution und seiner Rucknahme den Anfang macht.

Usteri bittet, dass man ist bei der Sache bleibe, zumal wegen dem 106. Art. die Commission schon beauftragt ist.

Devevey glaubt, es sollte nur heissen: konnen sich nur auf kurzere Zeit vertagen — nicht: auf langere oder kurzere.

Crauer stimmt zur Annahme.

Muret erklart, dass das kurzere oder langere — sich keineswegs auf die Zeit der 3 Monate bezieht, von der nun uberall keine Rede mehr ist.

Mittelholzer stimmt Muret bei.

Barras findet, die unbedingte Weglassung des Artikels sey nicht annehmlich; es wurde daraus folgen, dass die Gesetzgebung sich gar nie vertagen kann; er will setzen, das gesetzgebende Corps kann oder soll, wann seine Geschafte und die Lage der Republik es erlauben, sich vertagen.

Meyer v. Arb. stimmt Barras bei.

Usteri: Was Barras besorgt, ist ganz ungegrun-

det; was das Gesetz nicht verbietet, ist erlaubt: also, wenn die Constitution, der Gesetzgebung sich zu vertagen nicht verbietet, so giebt sie ihr dadurch, solches zu thun, hinlangliche Vollmacht. In der That vertagen wir uns an den Sonntagen, an andern einzelnen Tagen, warum sollten wir es dann nicht an mehreren konnen? der vorgeschlagene Zusatz ware ganz uberflussig; die Constitution soll nur positive Bestimmungen enthalten, nicht negative und facultative; ohne dies wurde sie zu einer ungeheuern Masse anschwellen.

Barras glaubt, alles was der Gesetzgeber als solcher thun dorfe, musse ihm durch die Constitution vorgeschrieben seyn.

Bay stimmt zu dem Antrag der Commission.

Augustini spricht im Sinne von Barras.

Crauer glaubt, wir bedorfen keiner constitutionellen Bewastigung, um uns zu vertagen, wenn es die Verrichtungen der Gesetzgebung erlauben; er stimmt zur Annahme.

Luthi v. Sol. Was das constitutionelle Gesetz dem Gesetzgeber nicht zu thun verbietet, darf er allerdings thun; darinn hat Usteri Recht: indessen stimmt er doch zur Weglassung des 3ten Considerants, und auf Hinweisung von Barras Antrag an die Commission: weil es nothwendig seyn konnte, langere Vertagungen unter constitutionelle Einschrankungen zu bringen; aber der gegenwartige Antrag ist hievon ganz unabhangig; es ist ist nur darum zu thun, die gezwungne Vacanzzeit aufzuheben; er stimmt zur Annahme der Abfassung.

Meyer v. Arau stimmt Barras bei; der Zusatz wird die Sache dem Volke deutlicher machen.

Mittelholzer spricht gegen Barras und Luthi v. Sol.; was der letztere vorschlagt, gehort nicht in die Constitution, sondern kann Gegenstand eines Gesetzes seyn.

Muret will, dass das Directorium bei seinem allgemeinen Recht, die Gesetzgebung zu etwas einzuladen, das Recht nicht haben soll, die Rathe zur Vertagung einzuladen.

Laflechere glaubt, der Grundsatz: was das Gesetz nicht verbietet, ist erlaubt — lasse sich nicht auf

ganze Corps anwenden; die Constitution muß die Art bestimmen, wie die Vertagung stattfinden kann; er nimmt den gegenwärtigen Vorschlag der Commission an, erwartet aber den Vorschlag eines neuen in die Constitution aufzunehmenden Artikels.

Lüthi v. Sol. Ueber die Formalitäten, die bei einer Vertagung der Ráthe müssen beobachtet werden, ist ein constitutioneller Artikel nötig; er beharrt auf der Verweisung hiervon an die Commission.

Die Abfassung der Commission wird angenommen.

Auf Crauers Antrag soll die Revisionscommission untersuchen, ob die Bestimmung der Formalitäten unter denen Vertagung der Ráthe statt finden darf, Gegenstand der Constitution oder bloß eines organischen Gesetzes sey.

Der Beschluß wird verlesen, der die Gehalte der bei der Kanzlei des Directoriums angestellten Schreiber bestimmt.

Neding verlangt Verweisung an die Commission, die mit den frühern Gebaltsbeschlüssen beauftragt ward. Dieser Antrag wird angenommen; die Commission soll am Montag berichten.

Der Beschluß wird verlesen, der das Entschädigungsbegehren des B. Guillot betrifft; er wird der mit dem frühern, wegen fehlerhafter Abfassung verworfenen Beschluß, beschäftigten Commission übergeben; sie soll am Montag berichten.

Die Botschaft des Vollziehungs-Directoriums wird verlesen, worinn es anzeigt, daß der Handelsvertrag mit Frankreich von den gesetzgebenden Ráthen in Frankreich verworfen worden, und also die Sendung des B. Jenners zu Ende ist.

Eben so eine 2te Botschaft, worinn das Directorium über das Verfahren des Feindes in den eroberten Kantonen Nachricht mittheilt.

Lasflehre verlangt, daß diese Nachrichten gedruckt und das Directorium eingeladen werde, sie in ganz Helvetien austheilen zu lassen.

Mittelholzer glaubt, das Directorium werde hinlänglich für die zweckmäßige Bekanntmachung sorgen.

Bertholet verlangt ehrenvolle Meldung der Gemeinden, die sich weigern, sich in das feindliche Truppcorps anwerben zu lassen.

Devevey verlangt Einrückung der Nachrichten ins Protokoll, weil jene Gemeinden nicht namentlich angegeben sind.

Man beschließt, die Saal-Inspectoren sollen sich über die Bekanntmachung dieser Nachrichten mit dem Directorium besprechen.

Die ehrenvolle Meldung, von Bertholet vorgeschlagen, wird beschlossen.

Die 2te Verlesung von Usteri's Antrag, zur Ernennung einer Commission über eine neue Eintheilung des helvetischen Gebiets, wird vorgenommen.

Der Antrag wird angenommen. — In die Commission werden durchs Scrutinium ernannt: Neding, Mittelholzer, Kubli, Augustini und Barras.

Der Senat schließt seine Sitzung und nimmt einen Beschluß an, der bestimmt, auf welche Weise das Directorium zur Veräußerung von Schuldtiteln der Republik bevollmächtigt seyn soll.

Schneider erhält einen Urlaub von 14 Tagen.

Grosser Rath, 20. Juli.

Präsident: Marcacci.

Echer sagt: Abermahls sehe ich, daß wir keine Gutachten an der Tagesordnung haben, und daß unsere Commissionen, ungeachtet der gewöhnlichen Kürze unserer Sitzungen, während unserm provisorischen Aufenthalt in Bern, ziemlich unthätig sind; daher sollten wir wenigstens diejenigen Gutachten behandeln, welche uns die thätiger gewesenen Commissionen in Luzern lieferten; unter diesen zeichnet sich Kuhns Gutachten über die Criminalprozessform aus. Schon viele Monate ist es in einer Sprache gedruckt; ich begehre, daß die Kanzlei dafür Sorge, daß wir dasselbe nächste Woche in beiden Sprachen gedruckt erhalten, um es behandeln zu können.

Tomini folgt und fodert, daß auch die zweite Abtheilung der Civilprozessform, welche uns Secretan lieferte, ehestens gedruckt und behandelt werde.

Muce stimmt ganz Echern bey, denn wahrlich, es ist wie, wenn wir in Capua wären, oder aber wie, wenn uns, gleich dem Ulfes, die Syrenen zusetzen, und so wäre es gut, wenn wir unsern Aufenthalt wieder etwas abändern würden. Ich bin innert 14 Tagen in 4 Commissionen ernannt worden; allein nie haben sich dieselben versammelt und so mußte auch ich unthätig seyn. Man mache, daß unsere Nationalbuchdruckerey endlich gehe, oder wenn sie keines bessern Gangs fähig ist, wende man sich an eine andere. Echer's Antrag wird angenommen.

Graf bezeugt, daß die Militär-Commission schon lange ein Gutachten bereit hat, welches aber noch niemahls übersetzt werden konnte; er host aber, dasselbe bis Montag vorlegen zu können.

Matti und Carmintran legen, im Namen einer Commission, folgendes Gutachten vor, über welches auf Kuhns Antrag Dringlichkeit erklärt, und welches 9 Wese in Berathung gezogen wird.

An den Senat.

Auf die Botschaft des Vollziehungs-Directoriums vom 16. dies.

In Erwägung, daß es dringend ist, den Mißbräuchen zu steuern, welche die Verwaltungskammern und Obereinnehmer begehen, die sich den Gesetzen zuwider, erlauben würden, ohne ausdrückliche Vollmacht von Seite der Regierung, für die Bedürfnisse ihrer

Kantone oder zu anderwärtigem Gebrauch, über die öffentlichen Gelder zu verfügen,

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit
b e s c h l o s s e n :

1. Die Verwaltungskammern und Obereinnehmer, welche den Artikeln 11. und 12. des Gesetzes vom 1ten Hornung dieses Jahrs zuwider handeln, und über die in der Nationalkasse liegenden Gelder, verfügen würden, ohne von der Regierung in der gesetzlich bestimmten Form dazu bevollmächtigt zu werden, sind für eben diese Summen persönlich, einer um und für den andern — gegen dieselbe verantwortlich erklärt, und gehalten, den Betrag davon in Zeit acht Tagen derselben wieder zurückzustellen.

2. Im Wiederholungsfalle, im gleichen Jahr, sollen die Verwaltungskammern und Obereinnehmer, nebst der in obigem Artikel bestimmten Verantwortlichkeit und Wiedererstattung, ebenfalls einer um, und für den andern, und in acht Tagen Zeit, zu Händen der Republik, eine derjenigen Summe gleichkommende Geldbusse bezahlen, über welche sie eigenmächtig und ohne die erforderliche Vollmacht, disponirt haben würden.

3. Endlich sollen bey der dritten Begehung im gleichen Jahr, die Verwaltungskammern und Obereinnehmer, nebst der in obigen Artikeln festgesetzten Wiedererstattung und Busse, in Form des 82. und 105. Artikels der Constitution, von ihren Aemtern entsetzt werden.

§. 1. Anderwerth wünscht, daß hier den Verwaltungskammern für diese Zurückzahlungen kein Zeitpunkt bestimmt, und also die 8 Tag Aufschub ausgeföhrt werden. Kulli folgt und bemerkt, daß das Direktorium nicht auf die Obereinnehmer oder die Verwaltungskammern ziehen kann, sondern daß dieses durch die Schatzamts-Commissärs geschieht; er fodert also hierüber Verbesserung dieses §. Zimmermann unterstützt den § ohne Abänderung, weil die Regierung schon oft gelähmt wurde, dadurch, daß die Verwaltungskammern über ihre Gelder verfügten, und also diese kurze Erstattungszeit sehr zweckmässig ist; da das Gesetz die Form bestimmt, unter der die Regierung über die Gelder verfügt, so ist auch hierüber der § zweckmässig; doch könnte, um Kullis Sorgfalt hierüber zu beruhigen, noch beygefügt werden, daß diese Beziehungen nach Form des Gesetzes geschehen sollen. Nuce stimmt Zimmermann bey, doch ist zu bemerken, daß der Fall eintreten kann, daß durch Regierungscommissärs, oder Generalen, zum unentbehrlichen Unterhalt der Truppen, Geld nothwendig gefodert werden muß; und dann also könnte dieser § zu bedenklich werden. Er fodert hierüber eine Ausnahme; begehrt aber, daß in diesem Fall die Verwaltungskammern auf

der Stelle Bericht erstatten sollen. Zimmermann beharrt auf dem §, weil, wenn ausserordentliche Fälle ausgenommen werden, nichts bestimmt ist; dann die Verwaltungskammern würden immer vorschützen, diese ausserordentliche Fälle seien vorhanden gewesen; auch sollen die Commissärs nicht das Recht haben auf die Kantonskasse zu ziehen, sondern das Direktorium soll unmittelbar für alle Bedürfnisse der Armeen sorgen.

Kuhn stimmt ganz; Zimmermann bey, wenn die ausserordentlichen Fälle nicht genau bestimmt werden können. Uebrigens weiß er aus Erfahrung wie schlecht die Versorgung der Armeen organisiert war, und daß er oft Anleihen machen mußte, um die Truppen nur einigermaßen zu unterhalten und zufrieden zu stellen; er trägt darauf an, über diesen Theil der Organisation eine Commission niederzulegen. Ackermann stimmt Zimmermann und Kulli ganz bey.

Der § wird mit Zimmermanns angetragnem Besatz angenommen.

§. 2. Kuhn stimmt zwar, im Ganzen genommen, dem § bey; doch wünscht er, daß näher bestimmt werde, wann der Fall einer Wiederholung dergleichen Fehler Statt hat; da gewöhnlich angenommen wird, daß dieser Fall vorhanden ist, wenn der Fehler innert Jahresfrist wieder begangen wird, so begehrt er Verfügung dieser Bestimmung. Dieses ist um so viel nothwendiger, da die moralische Person der Verwaltungskammer, obgleich immer bleibend, doch jährlich in ihren physischen Personen abändert. Der § wird mit diesem Besatz angenommen.

§. 3. Wird mit der nämlichen Bestimmung, welche dem 2. §. beygefügt ist, angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Repräsentanten!

Außer den entschiedenen guten und schlechten Bürgern giebt es noch eine Classe, die, ob sie gleich zu den letztern gezählt werden kann, nichts destoweniger dem Gesez und der Wachsamkeit der Justiz entgeht. Da sie unaufhörlich sowohl die besondere als die öffentliche Sicherheit bedroht, so muß sie nicht nur die Polizei beständig im Auge halten, sondern es bedarf noch überdies einiger Maßnahmen um den Ausbruch ihrer Leidenschaften zu hindern, und ihre schlimmen Anschläge zu vereiteln.

Bürger Repräsentanten! das Vollziehungs-Direktorium wünscht Ihre Aufmerksamkeit auch auf diesen Theil der Gesetzgebung zu lenken, indem es Sie auf

das Mittel führt, das ihm zur Erreichung eines solchen Zweckes das angemessenste scheint. Dieses Mittel glaubt es in dem System der Verbürgung zu sehen, zu welcher die Tribunalien diejenigen verpflichten könnten, die durch ungeschicktes Betragen, Drohworte, Unfug, Nachsicht, für die persönliche Sicherheit gefährlich seyn würden. Eine solche Verbürgung könnte allenfalls auch noch als Bedingung den ausgefallenen Sentenzen angehängt werden; sie wäre gleichfalls ein Schild für den ängstlichen Angeber, der so häufig durch sein Schwoigen den Fehlbaren die Straflosigkeit zusichert; sie würde die Abgestraften vor dem Rückfall in solche Fehler verwahren, in die sie ihr Charakter, ihr Gang und ihre Angewohnungen, nur allzuleicht hinreißen. Indem aber das Direktorium nur überhaupt und im Allgemeinen ein Gesetz vorschlägt, das unter weiser Entfaltung in so mancher Rücksicht unendlich wohltätig seyn kann, so wünschte es, die Aufmerksamkeit der gesetzgebenden Räte auf die Gewährleistung jener durchgängigen Sicherheit zu heften, die durch eben dieses Mittel erreicht werden kann.

Sonderheitlich in den Zeiten einer Revolution giebt es der unzufriedenen und gallsüchtigen Menschen nur allzuviele, die über alles, was man thut, den giftigsten Tadel verbreiten. Mit tückischer Treulosigkeit untergraben sie die Fundamente der öffentlichen Autorität; sie lassen beunruhigende Gerüchte herumgehen; sie nähren das Mißvergnügen, welches ohnehin die Vorfälle der Zeit und unvermeidliche Umstände erwecken; sie erbittern die Meinung des Publikums gegen die Dinge selbst, so wie gegen die Personen; sie suchen Unruhen zu stiften, und das Volk aufzuheizen. Bei jedem widrigen Ereigniß bricht ihr Frohlocken aus, und noch frecher wird ihre Stimm. Sie sind Feinde der Ordnung und ihres Vaterlandes; allein unter schlängeligen Wendungen und Krümmungen gelingt es ihnen, dem Gesetz auszuweichen, und schlaue genug haben sie gelernt, sich mit ihrer Person und mit ihren Schritten nie Preis zu geben. Aus solchen Gründen schilt man sie mit Recht als verdächtig.

Sehr gefährlich, Bürger-Representanten, ist ohne Zweifel diese Menschenklasse für den Staat; sie hindert die Regierung, der die Aufsicht über die Erhaltung der Republik anvertraut ist. Großentheils bekannt sind die Menschen dieser Classe, allein obgleich sie die Polizei im Auge hält, so ist sie doch nicht mächtig genug, weder zur Aufhaltung des Uebels noch zur Verhütung seiner Folgen.

Bürger-Representanten! wofern Jemanden eine solche Menge von Handlungen, Worten, Reden, und Aeußerungen zur Last fallen, daß er sich dadurch mit Grunde verdächtig macht, mit einem Worte, wofern gegen ihn moralische Beweise genug vorhanden sind,

ohne daß man zugleich auch genug rechtliche Beweise zur Formirung einer Anklage vorbringen kann, so ertheilen Sie in solchen Falle den Tribunalien die Befugniß, demjenigen, der sich auf solchen Grad verdächtig gemacht, die Verpflichtung aufzulegen, daß er dem Regierungs-Statthalter gegen Empfangschein eine Summe Geldes oder eine Hypothek zustellen soll. Ein solches Unterpfand soll alsdann für eine bestimmte Zeit aufbewahrt bleiben, und zum Besten der Nation konfiskirt werden, sobald der Beschuldigte durch seine Handlungen das gegebene Wort bricht.

Zur Verstärkung von der Verbürgung seines Betragens, ertheilen Sie dem Tribunal noch ferner das Recht, ihn, wofern es die öffentliche Sicherheit erfordern mag, noch überdies auf genauere Weise zur Stellung von zweyen oder mehr Bürgen zu verpflichten, die ebenfalls gehalten seyn sollen, in die Hand des Regierungs-Statthalters eine gewisse Summe niederzulegen, als Gewährleistung für sein Betragen, damit auf solche Art seine Freunde selbst verpflichtet werden, über ihn zu wachen.

Im Falle, daß er sich einer solchen Bedingung nicht unterziehen will, oder keine Freunde findet, die für ihn die geforderte Bürgschaft leisten, mag man ihn auf bestimmte Zeit seiner Freiheit berauben.

Da indeß die Fälle und die Umstände verschieden, da die Menschen nach ihrem Charakter und Vermögen, und nach ihrem Einfluß aufs Volk mehr oder weniger gefährlich seyn können; da es unmöglich ist, die Fälle und Gegenstände alle ganz genau zu bestimmen, so wird man den Tribunalien einen gewissen Spielraum gestatten müssen. Damit das Gesetz in der Anwendung alle nur mögliche Regelmäßigkeit beobachte, werden nun Sie, Bürger-Representanten, die Art und Weise bestimmen, nach der die Tribunalien zu verfahren haben; eine Art und Weise, die nur bloß summarisch seyn kann. Ueberdies noch werden Sie das Maximum der Summe festsetzen, die man zur Bürgschaft von einem Bürger in Verhältnis mit seinen Glücksumständen abfordern darf; so wie auch das Maximum des Termins zur Aufbewahrung der hinterlegten Summe, oder des Termins für die Einschließung eines Bürgers in dem Falle, daß die ersten Mittel nicht zulänglich wären.

Durch Erreichung einer solchen Maßnahme befördern Sie, Bürger-Representanten, die öffentliche und die Privatsicherheit, und Sie erheben durch Verhütung einreißender Vergehungen eine gewaltige Brustwehr.

Von großer Wichtigkeit ist dieser Gegenstand; besonders unter den Umständen, unter denen wir uns gegenwärtig befinden. Das Direktorium ladet Sie ein, Bürger-Representanten, ihn in schleunige Be-

rathung zu ziehen, und ihn so allseitig zu entwickeln, wie es dies von Ihrer Weisheit mit Grunde erwartet.
 Republikanischer Gruß!

Der Präsident des Vollziehenden Directoriums,
 L a h a r p e.

Im Namen des Direct., der General-Secretair.
 M o u s s o n.

Billetter: Die Lage unsers Vaterlands ist von der Art, daß wir alle nur möglichen Mittel anwenden sollen, um dasselbe zu schützen; die Erfahrung beweist uns, daß meistens vornehme Herren und selbst Frauen sich böse Gerüchte zu verbreiten erlauben, um auf diese Art Unwillen und Mismuth zu erregen; steckt man diese dann ein, so sünden sich immer Bettern und Basen, die über diese Vorsichtsmaßregeln gewaltig schreien; das vorgeschlagene Hülfsmittel kann daher vielleicht zweckmäßiger seyn; ich begehre also Verweisung dieser Bottschaft an eine Commission, welche bis Mittwoch ein Gutachten einbringe. Ufermann stimmt dem Schluß Billetters bey, aber nicht seinen Bemerkungen; denn die bösen Gerüchte werden hauptsächlich von herumreisendem schlechten Gesindel verbreitet, in welchem freylich hier und da auch ein vornehmer Herr sich befinden kann. Die Bottschaft wird einer Commission zugewiesen und in dieselbe geordnet: Germann, Zimmermann, Stokar, Grivel und Regli.

Viele Unterschriften von Duilly im Distrikt Neuchâtel, fordern, daß die höllischen Feodalrechte, ohne weiteren Loskauf, aufgehoben werden; hört man nichts mehr von diesen sprechen, so wird jeder Bürger gerne die Auflagen jeder Art bezahlen.

Ufermann: Es giebt viele solche Patrioten, welche nur dann zufrieden wären, wenn man sie aus dem Nationalschatz dafür bezahlen würde; ich fordere Tagesordnung. Zimmermann sagt: Diese Bottschaft ist in so leidenschaftlichen Ausdrücken geschrieben, daß ich die Tagesordnung mit Unwillen, über dieselbe fordere.

Carrard: Würde die Versammlung das Gehässige der ehemaligen Feodalrechte in ihrer ganzen Ausdehnung kennen, so würde niemand über eine solche Zuschrift mit Unwillen zur Tagesordnung gehen wollen; überdem enthält sie noch patriotische Zusicherungen, die wir nicht auf diese Art zurückschrecken sollen; ich fordere einfache Tagesordnung. Man geht zur einfachen Tagesordnung.

Ufermann sagt: ich war zu Hause und wollte den Steuereinnehmern einigermaßen an die Hand gehen, um ihnen die Güterschätzungen zu erleichtern; als ich traf in den Distrikten von Brugg und von Lenzburg solches Elend an, daß ich es nicht wagen durfte, dafür zu sorgen, daß hier noch Abgaben eingezogen werden; denn wenn nicht bey weniger Zeit Unter-

stützung in diese Gegenden kommt, so steigt in denselben das Elend aufs Aeußerste. Alles Futter ist weg; das Vieh wird in die Wälder gejagt, um nicht vor Hunger umzukommen; die Gartengewächse sind völlig aufgezehret; die Wiesen und Felder werden von den bivagirenden Truppen und der Cavallerie gänzlich zu Grunde gerichtet, und überhaupt sind diese Gegenden den schrecklichsten und grauslichsten Mißhandlungen ausgesetzt, und die französische Armee, statt das helvetische Volk zu unterstützen, bringt diese Gegenden in Jammer und Elend. Ich sagte dieses selbst mehreren französischen Befehlshabern, und ich weiß, daß General Suchet einst bey einer solchen Klage sagte, daß unsere Regierung zu schwach sey und sich nicht hinlänglich den Forderungen, die an sie geschehen, widersetze. Dauert dies noch länger so fort, so ist in vielen Gegenden an keine neue Ansaat der Felder zu denken, und wenn kein Futter geliefert wird, so wird die Frucht, welche noch steht, als Futter von den Pferden verzehret werden. Besonders aber in Rücksicht der Requisitionsführen geschehen die abscheulichsten Mißbräuche; meist werden deren viermahl so viel begehrt, als nöthig sind, und die Requisitionsführer erhalten keine Rationen, und wenn sie nicht durch Betteln sich oft unterhalten könnten, so müßten sie selbst zu Grunde gehen, wie dieses oft mit ihren Pferden der Fall ist. In Schinznach wurden viele Kirschbäume umgehauen, damit die Soldaten die Kirschen desto bequemer essen könnten. Will man hierüber Thatsachen sammeln, so ist dieses besonders wegen dem häufigen Hin- und Herziehen der Truppen unmöglich, weil man nie bestimmt weiß, durch welche Truppen diese Verwüstungen angerichtet wurden. Ich begehre daher bestimmte Niedererkundung einer Commission, welche eine Einladung an das Directorium entwerfe, durch die es aufgefordert werde, den hilfsbedürftigen Gegenden, in Rücksicht dieses schrecklichen Drucks, Erleichterung und einige Unterstützung zu verschaffen.

Vellegrini ist sehr empfindlich über das Unglück dieser Gegenden, welches uns so lebhaft vorgelegt wurde; allein laßt uns nicht vergessen, daß die Freyheit theuer erkauft werden muß, und nie zu theuer erkauft werden kann. Hierüber können wir aber keine Hülfe schaffen, weil die vollziehende Gewalt, an die solche Klagen hingehören, nicht in unsern Händen ist; überdem ist dieser Rapport nicht officiell, und also auch darum schon können wir über denselben nicht entretten, und also Ufermanns Antrag nicht annehmen.

Escher: Wir lieben alle die Freyheit, und wissen, daß für dieselbe geduldet werden muß; aber welchen Vortheil gewinnt die Freyheit, wenn wir ruhig zusehen, wie unser Volk, nicht durch die nothwendigen Uebel des Kriegs, sondern durch verbündete Armeen,

die dasselbe schützen sollten, wegen den, bey denselben eingerissenen Unordnungen und Mißbräuchen, ins Elend gestürzt wird, und was gewinnt die Freyheit, wenn wir Helvetien nicht gegen die schrecklichsten Ausschweifungen und unerschwinglichsten Erpressungen schützen, die man von den barbarischen, oder den ungefittesten Völkern, nicht aber von verbündeten und sittlichen Menschen erwartet? Wir klagen nicht wider die Verwüstung der Gegenden, die das Kriegstheater selbst sind, aber wider Bedrückungen in denselben Gegenden, die die verbündeten Armeen besetzt halten; und sollte es unmöglich seyn, hier Hülfe zu schaffen, da doch in Frankreich selbst von diesen Bedrückungen nichts vorgeht, wenn schon dort fränkische Truppen auch lagern. Dort wird die Regierung geachtet; die unserige mache sich auch achten, durch ihren unerschrockenen Muth, und wenn Vorstellungen bey den fränkischen Generalen und Commissärs nichts fruchten, so wende sich die Regierung unmittelbar an die fränkische Regierung selbst; wäre dieses kräftig genug geschehen, hätte wohl ein fränkischer Volksrepräsentant im Rath der Alten sagen dürfen: Helvetien sehnt sich wieder nach demjenigen Mann zurück, der unser Vaterland arm machte — und keine Seele klagt ihn dort an? Nein, Bürger Repräsentanten, wir sind es unsern unglücklichen Mitbürgern schuldig, kein Mittel unversucht zu lassen, Hülfe und Erleichterung zu verschaffen. Ich stimme also ganz Akermanns Antrag bey.

Kuhn: Auch ich, Bürger Repräsentanten, bin ein Zeuge des Elends, und des vielfältigen Uebel gewesen, die unsere unglücklichen Mitbürger in jenen Gegenden drücken, wo die Armeen liegen. Ich sehe Uebel von zweyerley Art: Uebel, die eine nothwendige Folge des Kriegs sind, und Uebel, die aus dem Mangel der Disziplin, und aus einer fehlerhaften Administration bey den Truppen entspringen. Jene sind unvermeidlich; uns bleibt in Rücksicht derselben nichts anders übrig, als die Unterstützung derjenigen, die darunter leiden. In Rücksicht der letztern hingegen, habe ich, gemeinschaftlich mit meinem Collegen von der Flühe, meine Pflicht gegen mein Vaterland und meine Mitbürger erfüllt. Wir haben dem Direktorium Bericht davon gegeben, und dem fränkischen Ober-General Vorstellungen darüber gemacht. Er hat Befehle ertheilt, welche denselben abhelfen sollen; allein, nach dem Bericht des Bürger Akermanns scheint es, diese Befehle werden nicht überall befolgt. Vielleicht sind wir selbst daran schuld; denn schon lange hab ich mich überzeugt, daß unter unserm Volke zu viele Oestreicher, zu viele Franken, und zu wenig wahre Helvetier sind. Indessen ist es unsere Pflicht, Bürger Repräsentanten, die Klagen unsers Volks anzuhören, und ihnen durch alle in unsern Händen liegende Mittel abzuhelfen, wenn sie gegründet sind. Ich

schliesse also, wie Bürger Akermann, zu einer Commission, die über diese Mittel berathe, und uns eine der Sache angemessene Bothschaft an das Vollziehungsdi- rektorium vorschlage.

Gmür: Auch ich theile den Schmerz über diesen Zustand einiger Gegenden Helvetiens und sehe den Bericht Akermanns, als nur zu officiel und zu gründlich an, und daher stimme ich bey, daß das Direktorium oft und wiederholt aufgefordert werde, alles anzuwenden und das Volk vor diesen schrecklichen Bedrückungen und Unordnungen sicher zu stellen, und dasselbe von dem gänzlichen Elende, das ihm drohet, zu retten.

Tabin folgt, denn der gleiche schreckliche Zustand findet sich auch in Wallis, und zwar nicht bloß in den insurgirten Gegenden, sondern auch in denen, welche immer den Grundsätzen der Freyheit treu blieben.

La Coste ist auch betrübt über diese Berichte, die aber auch auf andere Gegenden anzuwenden sind. Sobald also von Unterstützung die Rede ist, so muß sich dieselbe über alle die Gegenden ausdehnen, welche sich in dem nämlichen kläglichen Zustand befinden, wie der Kanton Aargäu; übrigens stimmt er Akermann bey.

Pellegrini ist auch Kuhns Meinung und glaubt, es seyen zu viel Oestreicher und Russen in Helvetien, aber dagegen sieht er zu wenig Franken, die die Freyheit auch mit jeder Aufopferung nicht preis geben wollen. Gerne will er alles zur Erleichterung des Volks beitragen, und daher vereinigt er sich mit Akermann, der aber diese Berichte vor allem aus dem Direktorium hätte mittheilen sollen.

Carrard: Der hat kein helvetisches Herz, der nicht gerührt ist über diesen Zustand vieler Gegenden unsers Vaterlandes, und daher wollen wir gerne jedes Mittel ergreifen um Hülfe zu leisten; aber laßt uns auch nicht zu weit gehen und bedenken, daß die fränkischen Armeen da sind, um unser Vaterland und unsere Freyheit zu schützen und für uns zu bluten. Laßt uns also trachten, den Mißbräuchen zu steuern, die hier und da eingerissen sind, und zu diesem End hin, das Direktorium auffodern; um dieses aber mit gehöriger Sorgfalt zu thun, stimme ich für Verweisung dieses Antrags an eine Commission.

Spengler: Die Haare steigen einem gen Berg über diese Berichte; dies sind die bittern Folgen der Revolution, die süßen werden hoffentlich nach und nach kommen; aber diese vorgeschlagene Maasregeln genügen nicht: wir müssen noch weiter nachsuchen, wo der Grund alles unsers Uebels liegt; und daher fodere ich hierüber eine Commission, welche untersuche, ob der Grund dieses Uebels in unserer Constitution liege oder in dem Betragen des Direktoriums; ist ersteres der

Fall, so laßt uns die Constitution abändern und unserm Bedürfniß anpassen; wäre aber letzteres der Fall, so wollen wir das Direktorium öffentlich anklagen; neben diesem aber stimmt er Alermann bey.

Suter: Auch ich bin tief gerührt, von der Erzählung des B. Alermanns, und man müßte ein steinern Herz haben um es nicht zu sehn; allein ich hätte gewünscht, daß dieser seinen Bericht dem Direktorium gemacht haben möchte, so wie alle unsere Commissars dieses thun sollten, weil sie von ihm geschickt sind, und nicht von uns. Auch ich verabscheue Bedrückungen aller Art, sie mögen rühren woher sie wollen, und ich habe vor einem Jahr schon gegen Rapinat gesprochen, öffentlich in der Versammlung, wie es sich für einen freyen Mann geziemt; gegen den Rapinat, von dem Reubel im Französischen Rath sagen durfte: *regretté dans l'Helvetie, aucun ne l'y accuse.* Wo wäre der Schweizer, der sich nach ihm sehnte? wo einer, der ihm nicht sucht? Es ist nur eine Stimme der Nation gegen ihn. Allein ich bin zugleich auch einer von denen, der nicht auf bloße Sagen traut; ich verlange Thatsachen, bestimmte Thatsachen, ich verlange, daß man die Thäter nenne, und am gehörigen Ort anzeige, so allein kann auf den Weg Rechts geholfen, und unser armes Land vor Bedrückungen geschützt werden, und ich bin versichert, daß der wackere Massena jeden werde strafen lassen, der den Französischen Namen entehrt. Aber auf der andern Seite werde ich nie zugeben, daß man im Allgemeinen, und so erbärmlich unbestimmt gegen eine Nation spreche, die doch im Ganzen, die gestütteste von Europa ist; daß man eine Armee barbarisch nenne, weil einzelne schlechte Menschen darunter sind, die jeder Franke verabscheuen wird, wenn er sie kennt; und doch, sagte mir mein Colleague Michel, daß die 6000 Franken, welche im Oberland sind, sehr gut disciplinirt seyen. Die Soldaten sind nicht schuld an dem Ungemach, das jeder Krieg nach sich zieht, und die verschiedenen Positionen, die ein General treffen muß, werden immer dem Theil des Landes beschwerlich fallen, den sie erreichen. Freylich wäre es besser gewesen, wenn wir das Kriegstheater von uns hätten entfernen können, und ich getraute mir nicht nur psychologisch, in so weit es den Charakter unserer Nation betrifft, nicht nur politisch, sondern selbst militärisch der ganzen fränkischen Nation zu beweisen, daß unser Traktat in so weit er offensiv ist, der fränkischen Republik noch mehr als uns selbst, geschadet hat; denn wären wir neutral geblieben, so hätten die Franken auf einer Seite weiter nichts als ihren Rhein, und die vielen Grenzfestungen zu schützen gehabt, hätten ihre ganze Macht in Cisalpinien concentriren können, und wären jetzt schon vor den Thoren von Wien. Das ist aber geschehen, und uns bleibt nichts übrig als volles Vertrauen auf die Armee in Helvetien zu setzen und

sie zu unterstützen, u. s. w. denn sie schützt noch allein unsere Freyheit, und unter ihrem Schutz allein können wir unser Volk durch eine neue Constitution beglücken. Daher muß man nicht unbestimmt beschimpfen, man muß Thatsachen erweisen, und dann wird gewiß gestraft werden. Wahrlich unser Volk bedarf des größten Zutrauens gegen die Franken! Oder wäre es etwa glücklicher, wenn die Oestreicher in diesen Gegenden hausten? würde das Land weniger von ihnen verheert? meint Ihr, sie würden nichts fordern? Oder wollt ihr lieber Adeln haben? Berneradel, Züricheradel, Basleradel? u. Ja Oestreicheradel würdet ihr bekommen, der würde euch mit seinen Klauen packen. Psui dieses Namens! er war ein Greuel unsern Vätern, die ihn überall zerstörten, wo er sich zeigte, und so vielen ausgearteten Söhnen tönt er so weich! D ewige Schande! Schweizer, es ist die höchste Zeit etwas zu thun, wenn ihr nicht aus der Reihe der Nationen wollt verlöscht seyn. Ich behaupte, es ist nicht nur um Schweizer- und Franken-Freyheit zu — es ist um die Existenz zu thun. — Was will Kuhn damit sagen: es seyen zu viel Oestreicher und Franken, aber keine Helvetier in der Schweiz! Es sind zu viel Oestreicher, aber nicht genug Franzosen und nicht ächte Helvetier in der Schweiz. — Das ist die Wahrheit — sonst gieng es anders. Noch einmahl wiederhole ich, daß man uns Thatsachen angebe, daß man nicht unbestimmt und unanständig klagen soll — und erst dann, wann dem Direktorium seine Schuldigkeit nicht thut, sind wir da, um zu helfen. So will es die Constitution, Vernunft und Politik und ich schliesse — daß Alermann seine Bemerkungen dem Direktorium machen soll.

Escher: Gerade darum, weil die Franken unsere Verbündete sind, und weil ihre Armeen unsere und ihre Freyheit schützen sollen, erheben wir uns über die vorgefallenen Mißhandlungen; von den Russen würden wir hingegen nichts anders erwarten. Uebrigens hörte ich kein Mitglied die fränkische Nation oder ihre Armeen Barbaren schelten, aber das sagte ich, und werde es ungescheut wiederholen: daß Ausschweifungen von einigen Theilen derselben begangen werden, welche von Barbaren, nicht von Bürgern der cultivirtesten Nation Europas, und besonders nicht gegen die Verbündeten derselben, zu erwarten wären. Man fodert Thatsachen; — deren sind viele — ich führe nur eine an, und sie wird hinlänglich seyn, Euch alle mit Schauer und Abscheu zu erfüllen: Vexter Tage traf ein fränkischer Soldat bey Luzern auf offener Strasse ein junges Mädchen von 9 Jahren an. Er fällt über das Kind her um es auf die scheuslichste Art zu mißbrauchen. — Ein Greis von 70 Jahren kömmt zu dieser Greuelthat und will das unschuldige Opfer dem Un-

geheuer entreißen; aber der Soldat zieht seinen Säbel und verwundet den schützenden Greis mit verschiedenen Säbelhieben. Bürger! solcher Thatfachen könnten noch viele angeführt werden; diese genüge, um mein Urtheil zu rechtfertigen. Ich bestätige gänzlich meine erste Meinung.

Michel: Ich stimme Afermann bey. Im Oberland sind auch viele Truppen, und es fieng auch an, Unordnungen zu geben, aber man machte kräftige Vorstellungen, und so hat es sich gebessert; sie hauen nicht die Kirschbäume um, sie strehlen sie nur ein wenig. Uebrigens aber, wenn die Franken noch lang im Oberland bleiben, so werden viele Familien wegen Mangel an Lebensmitteln auswandern müssen.

Afermanns Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Kuhn, Bourgeois, Michel, Bellegrini und Blattmann.

Das Direktorium fodert in einer Bottschaft schleunige Berathung über die Kriegsgerichte. Graf versichert, daß die Commission ihr Gutachten ehestens werde übersetzen lassen. Schumpf fodert dasselbe bestimmt auf Montag. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat übersendet in einer Bottschaft den Vorschlag, denjenigen § der Constitution aufzuheben, der den gesetzgebenden Råthen alle Jahre 3 Monate Vacanzzeit zu nehmen vorschreibt. —

Kuhn fodert Verweisung an die Commission. Custor folgt, und sieht diesen Gegenstand für sehr wichtig an. Anderwerth fodert Ernennung einer besondern Commission über diesen wichtigen Theil der Constitution, dessen Abänderung er nicht leicht beistimmen wird. Kuhn: die verschiedenen §§ der Constitution sind eine Reihe von Grundsätzen, die uns einem obersten allgemeinen Grundsatz hergeleitet werden und mit einander in Verbindung seyn müssen; daher können diese Abänderungen nicht leicht durch besondere Commissionen behandelt werden; ich beharre also auf meinem Antrag.

Gmür: Ein Grund der Langsamkeit unserer Arbeiten ist, daß mehrere unserer Mitglieder zu überladen sind, und also nicht überall arbeiten können; daher den Gegenstand für ganz abgesondert von den frühern Abänderungs-Vorschlägen ansieht, so stimmt er Anderwerth bey.

Schoch: Ich liebe die Gleichheit, und fodere daher auch eine neue Commission, werde aber über die Ernennung der Commissionen bald einen Antrag machen.

Carraud stimmt Kuhn bey, dessen Antrag angenommen wird.

Schoch macht einen Antrag, welcher für 6 Tag auf den Kanzlentisch gelegt wird, und in welchem er begehrt, daß die Commissionen dem Alphabet nach ernannt werden.

Dr. Vidoud, öffentlicher Ankläger im Lemman, wünscht, daß dem Criminal-Coder noch einige Anhänge bezugefügt werden, indem z. B. über die Vorbereitungen zu den Verbrechen, deren Ausübung aber gehemmt oder unterbrochen wird, keine hintänglichen Gesetze in dem Criminalgesetzbuch vorhanden sind.

Zimmermann hörte mit Freude diese Bittschrift, nur wann einst die Bürger Helvetiens, welche mit wirklicher Sachkenntnis über die einzelnen Gegenstände der Gesetzgebung sprechen können, uns ihre Ideen mittheilen, können wir hoffen, unser Vaterland wirklich ganz glücklich zu machen; da diese Bittschrift von den gewöhnlichen Bittschriften sich so sehr auszeichnet, so fodere ich ehrenvolle Meldung derselben. Die Commission, welche den Criminal-Coder vorschlug, fühlte, daß noch verschiedene Lücken auszufüllen, da diese Bittschrift hierüber einen so zweckmäßigen Antrag macht, so fodere ich Verweisung derselben an jene Commission. Dieser Antrag wird angenommen.

Schoch fodert, daß die Commission, welche über ein Strafgesetz gegen das Nichtkolardtragen niedergesetzt ist, ein baldiges Gutachten entwerfe, weil lezthin zwischen Soldaten und Bauern hierüber ein Streit entstand und sich jeder wahre helvetische Bürger kenntlich machen muß. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Senat, 20. Juli.

Präsident: Fuchs.

Pfyffer, im Namen einer Commission, legt über den Beschluß, der die Formalitäten der Petitionen an die gesetzgebenden Råthe betrifft, folgenden Bericht vor:

Der Beschluß des grossen Rathes ist weder in seinem Inhalt noch in der Redaction wesentlich verändert; in Betreff letzterer bleibt noch immer im 3. §. die unrichtige Erklärung des Wortes collectif, wo eine collective Petition diejenige genannt wird, die von mehr als einem Individuum unterzeichnet ist. 2) Ist in dem Beschluß immer nur von Petitionen die Rede, da doch zwischen Petitionen und Adressen ein wesentlicher Unterschied ist, indem die einen nur ein Begehren, die andern aber alles, was nicht ein Begehren ist, unter sich begreifen. 3) Findet noch immer die gleiche Dunkelheit in Ansehung des 16. §. statt. Was aber den Inhalt und die Bestimmungen des Beschlusses selbst betrifft, so findet die Commission, wie lezthin, daß er die Freiheit des Bürgers zu sehr erschwere.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri

Mitgliedern der gesetzgebenden Rathe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement N^o. XXI. Bern, den 11. Winterm. 1799. (21. Brumaire VII.)

Gesetzgebung.

Senat, 20. Juli.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Berichts uber die Formalitaten der Petitionen an die gesetzgebenden Rathe.)

In freien Staaten, in Staaten, worinn die Rechte des Burgers geehrt werden, ist es ein unverlierbares Recht des Burgers, seine politischen Wunsche, Gesinnungen, Klagen gegen Untreue oder Schlawheit hoherer oder niederer Beamten, Tadel alles dessen, was ihm unrecht oder unwekmassig scheint, Vorschlage zum Bessern in Petitionen oder Adressen den obersten Gewalten bekannt zu machen. Die vollste Ausubung eines solchen Rechts ist auch zur Erhaltung der Freiheit notwendig; denn nur dadurch lernen die beiden obersten Gewalten die Wunsche, die Bedurfnisse des Volkes, jeden Druck, den es leidet, jeden Mibrauch, den es gehoben wissen mochte, kennen: nur dadurch, nur durch die Einsichten der besten und redlichsten Burger geleitet, werden die obersten Gewalten in Stand gesetzt, in jedem Fall das Beste zu beschliessen und zu verfugen; sie werden zugleich in ihren Schranken gehalten, die sie aus Furcht vor der offentlichen Meinung nicht uberschreiten durfen: nur durch eine solche freie Aeusserung lernt jeder Burger seine Freiheit kennen und sie gehorig schatzen; nur dadurch endlich wird eine offentliche Meinung gebildet, die die Einsichten unter dem Volk verbreitet, und den Gemeininn, den besten Erhalter und Beforderer der offentlichen Freiheit weckt. Aber, bei Ausubung dieses Rechts darf der Burger die offentliche und Privat-Sicherheit nicht storen; den Gesetzen und gesetzmassigen Verordnungen muss er gehorchen, so lange sie bestehen; er darf nicht, zum Ungehorsam provociren; darf durch Erregung von falschen Bewegungen die hochsten Gewalten weder schrecken noch inszenjieren; denn diese, als die wahren Stellver-

treter des Volkes, mussen in ihren Beschlussen vollkommen frei sein; nur auf die durch Begriffe des Rechts und Einsichten geleitete, nicht auf die falsche, durch Parteilichkeit geblendete und irrefuhrte Volksmeinung, durfen sie Rucksicht nehmen. Der Maassstab des Grades der Freiheit in jedem Staat wird auch in dieser freien Wirkung der offentlichen Meinung auf die obersten Gewalten, und der freien Gegenwirkung der obersten Gewalten auf Leitung und Berichtigung der offentlichen Meinung zu finden seyn. Jede unzwekmassige Hemmung, jede Storung, jede Erschwerung dieses Rechts der Burger, drohet also Gefahr der Freiheit und erstickt den Gemeininn.

Der Beschluss des grossen Raths — §. 3. — verbietet jede Zuschrift uber Gegenstande der Politik oder der Gesetzgebung, die von mehr als einem Burger unterzeichnet ist, so dass, wenn hundert Burger an einem Ort das nemliche uber einen Gegenstand denken, sie dies in hundert Zuschriften den obersten Gewalten bekannt machen mussen: dadurch wird das Recht eines jeden Burgers zwar nicht gehemmt, aber doch zu angstlich erschwert, und das gesetzgebende Corps wird mit Ueberladung von Papieren bedroht.

Um gefahrlichen Mibrauchen vorzubeugen und dem Parteilichkeit Schranken zu setzen, ware es nach der Meinung der Commission genug, dass den Burgern das Sammeln von Unterzeichnungen ausser ihrer Gemeinde, oder in grossen Gemeinden ausser ihrer Section, untersagt, und den Beamten zugleich verboten wurde, das Visa auf Zuschriften, die von andern Burgern, als von Burgern aus der nemlichen Gemeinde oder der nemlichen Section, unterzeichnet sind, zu setzen.

Die Commission tragt ihnen die Verwerfung des Beschlusses an, um so eher, da in den gegenwartigen Umstanden der Republik wir uns mit den Gesinnungen des Volkes umgeben, seine Meinungen und Wunsche erforschen, und alles, was seine Aeusserungen auf un-

nöthige Weise hemmt oder erschwert und den Patriotismus im Keim erstickt, sorgfältig vermeiden sollen.

Lüthi v. Sol. fügt dem Bericht der Commission den Wunsch bei, daß wenn Petitionen von mehreren Bürgern unterzeichnet, sollen gestattet seyn, so möchte der Verfasser derselben verpflichtet werden, seinen Namen beizusetzen; ist der Aufsatz gut, so lernt man einen fähigen Mann vielleicht dadurch kennen; findet das Gegentheil statt, so ist es gut zu wissen, an wen man sich zu halten hat; zumal sehr oft die Unterzeichner nicht sehr genau wissen, was sie unterzeichnen; übrigens hat die Revisionscommission bereits den Antrag eines Geschworenengerichts zur Handhabung der Constitution und darin den Vorschlag gemacht, daß auf das Verlangen von 100 Bürgern, Eingriffe und Veränderungen der Constitution untersucht werden sollen; diese Commission hat also auch schon das Recht der Bürger anerkannt, über öffentliche Angelegenheiten zusammen zu treten, und ihre Gesinnungen gemeinschaftlich zu äußern.

Muret findet, daß am allerwenigsten in gegenwärtigem Moment man das Recht der Bürger, den Gesetzgebern ihre Gesinnungen und Wünsche mitzutheilen, schmälern dürfe: er stimmt Lüthi bei, daß eine Responsabilität dabei statt finden soll; aber nicht immer ist dies durch eigene Unterzeichnungen möglich; es muß auch ein Modus festgesetzt werden, wie jene Bürger, die nicht schreiben können, ihre Zustimmung zu solchen Zuschriften bezeugen sollen: er will, daß dies durch die Agenten geschehen könne.

Der Beschluß wird verworfen.

Lüthi v. Sol. im Namen der Revisionscommission der Constitution, legt über den 106. Art. der Constitution einen Bericht vor.

Erauer legt im Namen der Minorität eben diesen Commission ein besonderes Gutachten über den gleichen Gegenstand vor.

Die Uebersetzung beider Gutachten ins Französische wird beschlossen. (Wir werden sie bei der Discussion liefern.)

Lüthi v. Sol. ist erstaunt, daß die Minorität einen Decrets-vorschlag zur Abänderung des 106. Art. vorlegt, wovon in der Commission überall die Rede nicht war: man war vielmehr einzig darüber, daß wir vor 3 Jahren keine Abänderung des 106. Art. dem Volke vorgehen; wohl aber dasselbe fragen dürfen: ob es ohne Rücksicht auf diesen Art. die Gesetzgebung bevollmächtigen wolle, in next Jahresfrist eine Abänderung der Constitution vorzuschlagen. Die Abfassung der Resolution werden sie dann der Commission, nicht einem hierzu unbeauftragten Mitglied, zuweisen: der Unterschied der Meinung in der Commission beschränkte sich darauf, daß die Majorität die Abfassung der außerordentlichen Anfrage

für 6 Wochen vertagen, die Minorität eine solche Abfassung sogleich igt beschließen lassen wollte.

Erauer behauptet, jedes Mitglied habe das Recht, einen Beschlußvorschlag vorzulegen; um die außerordentliche Bevollmächtigung zu erhalten, müssen wir dem Volke doch von dem freiheitsmörderischen 106. Art. sprechen, und er glaubt, die Meinung und die Wünsche des Volks nähern sich vielmehr jenen der Minorität, als jenen der Majorität der Commission.

Lüthi v. Sol. Als Minorität der Commission sollte Erauer unstreitig nichts vortragen, wovon in der Commission überall keine Rede war.

Erauer beharrt auf seinen vorhergehenden Aeußerungen; er will in keiner Commission mehr arbeiten, wenn die Majorität der Minorität Gesetze über das, was sie sagen soll, vorschreiben darf.

Muret wundert sich nicht wenig über Eravers Benehmen in dieser Sache. Wir wollen alle, Verbesserungen der Verfassung, aber wir wollen die Freiheit dadurch nicht gefährden, und keinen Ring der Constitution auflösen, bis wir wissen, wie er ersetzt werden soll; wir wollen erst wissen, welche Verbesserungen sollen angenommen werden. Er verlangt als Ordnungsmotion, daß man nun heute nicht eintrete, sondern erst wann die Berichte werden übersezt seyn, in 3 Tagen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Rahn, im Namen einer Commission, legt einen Bericht vor über den Beschluß, der die fremden Scheidemünzen in Helvetien außer Cours setzt, und rath zur Annahme desselben.

Schwaller: der große Handel wird nicht durch diese Resolution leiden, aber der kleine, tägliche; es ist eine ungeheure Menge fremder Scheidemünze igt im Land, der Arbeiter, der Arme verlieren zuviel, wenn ihnen nicht hinlängliche Zeit gegeben wird, sich allmählig dieser Münzen zu entledigen, und das thut der Beschluß nicht: er verwirft denselben.

Die weitere Discussion wird vertaget.

Der Beschluß über die Bekanntmachung der Gesetze wird verlesen.

Schwaller verlangt eine Commission; manches mißfällt ihm zum voraus in dem Beschluß, besonders die Geldstrafen.

Die Commission wird beschlossen; sie soll in 3 Tagen berichten und besteht aus den W. Schwaller, Falk und Cagliani.

Münger, im Namen einer Commission, legt einen Bericht über den die Erwählung der Agenten aus den Municipalitäten betreffenden Beschluß vor, und rath zur Verwerfung desselben.

Lüthi v. Langn. glaubt, die Resolution erfülle ihren Zweck gar übel, und durch Erschaffung ihrer neuen Agenten würden die alten nicht abgeschafft, sondern nur die größte Verwirrung in die Agentenschaften gebracht.

Der Bericht wird für 3 Tage auf den Kanzleischicht gelegt.

Nachfolgender Beschlussesvorschlag der Revisions-Commission der Constitution, wird zum zweitemal verlesen.

Der Senat an den grossen Rath.

In Fortsetzung der Berathung über die Verbesserung der Constitutionsacte:

In Erwägung, daß es unter die nothwendigen Eigenschaften eines zu erwählenden Mitglieds des Vollziehungs-Directoriums gehöre, daß es die dazu nothwendigen Fähigkeiten besitze, und besonders in der Schere der Erfahrung gebildet sey;

In Erwägung, daß die Verwaltungskammern und Kantonsgerichte eben so gut als die Rätthe, das Obergericht, die Ministerien und das Statthalteramt ihren Mitgliedern den Anlaß verschaffen, sich diese auf Erfahrung gegründete Kenntnisse zu erwerben;

In Erwägung aber auch, daß ein Mitglied des gesetzgebenden Raths, welches durch die Stimme und durch das Zutrauen des Volks an diese Stelle berufen worden, diesem Zutrauen gänzlich entsprechen und seine Stelle nicht niederlegen soll, um eine andere nicht von der freien Wahl des Volks abhängende Stelle anzunehmen, sondern an derselben verbleiben soll, bis seine Amtszeit zu Ende ist;

hat der Senat beschlossen:

Es soll dem souverainen Volk angetragen werden, den §. 72. der Constitution zurückzunehmen, und statt desselben folgenden zu sanctioniren:

Um in das Vollziehungs-Directorium gewählt zu werden, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, verheirathet oder Wittwer seyn; man muß ferner entweder Mitglied eines der gesetzgebenden Rätthe oder des Obergerichts, einer Verwaltungskammer oder eines Kantonsgerichts, Minister oder Regierungstatthalter gewesen seyn oder wirklich seyn.

Die Mitglieder der gesetzgebenden Rätthe können jedoch, bis ihre Amtszeit zu Ende ist, nicht gewählt werden.

Hoch möchte den Zusatzartikel: „die Mitglieder der gesetzgebenden Rätthe können jedoch, bis ihre Amtszeit zu Ende ist, nicht gewählt werden“, weglassen: es ist immer gefährlich und bedenklich, Männer, die man nicht näher kennen gelernt hat, zu den ersten Stellen in der Republik zu erheben.

Barras findet Widerspruch zwischen dem Beschlusse und seinem 7ten Erwägungsgrund; so wie der vom Volk gewählte Verwalter, soll auch der Gesetzgeber zum Director gewählt werden können: er verlangt Zurückweisung an die Commission.

Meyer v. Frau wünscht eine viel ausgedehntere Wahlbarkeit, die sich nicht auf Regierungsglieder einschränke; denn das ist aristokratischer Eanerteiz; jeder tüchtige Bürger soll gewählt werden können.

Lüthi v. Sol. Diese Abänderungsvorschläge sind in der Aussicht gemacht, daß sie erst in 5 Jahren können angenommen werden; alsdann werden viele ausgetretene Mitglieder der Gesetzgebung vorhanden seyn; die Commission glaubt, die Tüchtigkeit da suchen zu müssen, wo sie sich schon, vom Zutrauen des Volks zu öffentlichen Stellen gerufen, durch die That erwiesen hat. Gegen Barras bemerkt er, daß die Gesetzgeber das Wahlcorps für das Directorium sind, und daß hauptsächlich darum, sie nicht wählbar seyn sollen:

Muret verlangt, daß man den Grundsatz des Vorschlags von der Redaction unterscheide, und erst über jenen entscheide; er bemerkt übrigens, daß Supplémenten im Obergerichtshof, den Verwaltungskammern u. s. w. vorhanden sind, nicht aber in der Gesetzgebung; auch darum kann man also unbedenklicher aus jenen Stellen Directoren wählen lassen.

Auf Usteri's Antrag wird die Abfassung an die Commission zurückgewiesen, und die weitere Discussion bis Montag vertaget.

Muret's Antrag, den Beschluß selbst von seiner Redaction bei der künftigen Berathung zu unterscheiden, wird angenommen.

Großer Rath, 22. Juli.

Präsident: Marcacci.

Das Districtsgericht Oberfestigen im Kanton Bern, erneuert seine Wünsche für Verlegung des Hauptorts des Districts von Anfeldingen nach Blumenstein.

Cusior fodert Verweisung an die Eintheilungscommission des Kantons Bern.

Carrard fodert Vertagung, weil jene Commission nicht mehr vorhanden ist. Der letzte Antrag wird angenommen.

Bourgeois, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklart, und welches ohne Einwendung angenommen wird.

An den Senat.

Auf die Bittschrift der Gemeindegamner von Neuch, welche sich über die Verfügung des Ministers des Innern, vom 9ten dieses beklagt, daß die Verwaltungen nebst den örtlichen Ausgaben auch noch den Munizipalitäten, die zu den Lieferungen für die fränkischen Truppen nöthigen Summen vorstrecken sollen, unter der Verbindlichkeit, so wie solche wieder einachen, sie wieder zu ersetzen, mit dem Versagen, an die Gemeindegamner

Kammer von Neuch, sich genau an diese Verfügung zu halten.

In Erwägung: daß es in dem vorliegenden Falle von der Localität herrührenden Ausgaben betrifft.

In Erwägung: daß die Gesetze vom 13. und 15. Hornung 1799. den Fall vorsehen haben, wo die Einkünfte der Verwaltungsgüter für die Localitätsausgaben nicht hinreichen könnten, indem sie eine auf alle Einwohner der Gemeinde ohne Unterschied, nach Maßgabe des Vermögens eines jeden zu vertheilende Auflage verordnen,

hat der große Rath beschlossen:

Diese Bittschrift an das Directorium zu versenden, mit der Einladung, das Gesetz vollziehen zu lassen.

Graf, im Namen der Militärcommission, legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt, und welches in der Weise in Berathung genommen wird.

A n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß wenn auf der einen Seite zur Handhabung der guten Ordnung und Kriegszucht unter den helvetischen Truppen es

Wichtig ist, die Art und Weise zu bestimmen, wie der Soldat für die Vergehen, deren er sich schuldig machen könnte, bestraft werden soll; es hingegen eben so nöthig ist, hierüber bestimmte Formen fest zu setzen, um den Einfluß der Willkühr bey den Urtheilen zu hindern, und dem Kriegsmann die Freyheit zu sichern, die er unter dem Schutz der Gesetze genießen soll.

Hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

I.

Einrichtung von Kriegszuchträthen.

1) Bey jedem Bataillon der helvetischen Truppen befindet sich ein Kriegszuchtrath.

2) Dieser Rath besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich:

- Dem Commandanten des Corps — als Präsidenten,
- 2 Hauptleute.
- 1 Lieutenant.
- 1 Unterlieutenant.
- 1 Sergeant.
- 1 Corporal.

3) Der Schreiber, welcher kein Stimmrecht hat, wird von dem Commandanten aus den Fouriersergeanten gewählt.

4) Die sechs Rätthe werden abwechselnd, nach

dem Dienstalter, in ihrem respectiven Rang erwählt. Sie werden alle 3 Monate erneuert und durch diejenigen ersetzt, die ihnen in der Rangordnung nachfolgen.

5) Die abwesenden Mitglieder werden für den Augenblick durch andere Rätthe, die nach dem nämlichen Grad gezogen ersetzt.

6) Der Kriegszuchtrath versammelt sich bey dem Präsidenten, auf dessen Befehl.

7) Der Präsident zeigt dem Rathe die Vergehen an, nachdem er sowohl die dem Beschuldigten zur Last gelegten, als demselben zur Entschuldigung dienenden Thatsachen untersucht hat.

8) Der Kriegszuchtrath hört den Beschuldigten in seiner Vertheidigung an.

9) Vier Stimmen machen die Mehrheit zur Fällung des Urtheils aus; dasselbe soll in das Protocoll der Berathschlagungen eingerückt werden.

10) Der Kriegszuchtrath spricht über alle Vergehen ab, die folgende Straffen nach sich ziehen:

- a. Gefangenschaft, die länger als 8 Tage, aber nicht mehr als einen Monat dauert.
- b. Entsetzung eines Unteroffiziers oder Corporals.

Härtere Sprüche können nur durch den Kriegsrath verhängt werden.

11) Im Fall der commandirende Offizier im Zweifel ist, ob ein Vergehen vom Kriegszuchtrath oder von dem Kriegsrath bestraft werden soll, so läßt er den Kriegszuchtrath versammeln, der über diese Competenz Frage abspricht. Dieser Ausspruch ist entscheidend, den Fall ausgenommen, wo der Kriegs- oder Revisionsrath das Urtheil über ein Vergehen, dem Kriegszuchtrath wieder zurückweisen würden, welches derselbe von seiner Competenz glaubte.

II.

Kriegsrath.

12) Es soll bey jedem Bataillon der helvetischen Truppen, und für jeden besondern Fall ein Kriegsrath errichtet werden, der über alle militärische Vergehen abspricht.

13) Dieser Rath soll aus 4 Hauptleuten, 4 Oberlieutenants, 4 Unterlieutenants, 4 Sergeanten und 4 Corporals, in allem aus 20 Richtern bestehen.

14) Diese Mitglieder werden wechselsweise nach ihrem Dienstalter in dem Rang, den sie bekleiden, gewählt.

15) Diese Rangordnung wird für die Hauptleute und Oberlieutenants bey den jüngsten im Rang anfangen, und so bis zu dem ältesten steigen. Für die drey andern Grade hingegen, soll sie bey dem Ältesten im Rang anfangen und zu dem Jüngsten hinabsteigen.

16) Der älteste Hauptmann des Bataillons soll Präsident des Kriegsraths seyn.

17) Der Berichterstatter wird von dem Kriegszuchtrath gewählt.

18) Der Schreiber wird von dem Berichterstatter gewählt.

19) Bey dem Kriegsrath wird immer ein Hauptmann als Commissär der vollziehenden Gewalt zugegen seyn. — Ihm liegt die Sorge für die Beobachtung der Formen und die Anwendung und Vollziehung des Gesetzes ob.

20) Der Hauptmann, welcher das Amt eines Commissärs der vollziehenden Gewalt verrichtet, wird von dem Präsidenten des Kriegsraths erwählt.

21) Verwandte oder verschwägerte, verschwägerte Kinder bis zum Grade von Geschwister-Kinder mit inbegriffen, können nicht Mitglieder des Kriegsraths seyn.

22) Keiner, der dem Beklagten in obgemeldetem Grade verwandt ist, kann als Richter im Kriegsrathe sitzen.

23) Vor den Kriegsrath kann niemand gezogen werden, als Militärpersonen, Individuen, die zur Armee oder ihrem Gefolge gehören, Falschwerber, Spionen und die Einwohner eines feindlichen, durch die Truppen der Republik besetzten Landes, für diejenigen Vergehen, die vor die Kriegsräthe gehören.

24) Zu der Classe derselben, die zur Armee oder ihrem Gefolge gehören, und dem zufolge von dem Kriegsrathe gerichtet werden, gehören einig

1) tens, die Fahrleute, Karren, Maulseiltreiber und Wagenführer, die zum Transport der Artillerie, der Bagage, Lebensmitteln und Fourage der Armee, in Lagern, Marschen, Cantonirungen, oder zur Verproviantirung der im Belagerungszustand befindlichen Plätzen gebraucht werden.

2) tens, die Arbeitsleute, welche der Armee folgen.

3) tens, die Aufseher der Magazine der Artillerie, diejenigen über die Lebensmittel und Fouragen zum Austheilen im Lager, Cantonirungen oder in den im Belagerungsstand befindlichen Plätzen.

4) tens, alle Aufseher der zum Dienst der Truppen niedergesetzten Verwaltungen.

5) tens, die Secretärs, Schreiber und Copisten bey den Verwaltungen und verschiedenen Stäben der Armee.

6) tens, die Agenten der Schatzkammer bey der Armee.

7) tens, die Kriegs-Commissarien.

8) tens, diejenigen Individuen, welchen die Einrichtung und die Einziehung der zum Dienst und der Verproviantirung der Armee ausgeschriebenen Requisitionen, aufgetragen wurden.

9) tens, die Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Krankenküper bey den Militärhospitälern und Feldla-

zareth, so wie auch die Gefülßen oder Zöglinge der Wundärzte bey denselben.

10) tens, die Markententer, Lieferanten der Munition und Bäcker der Armee.

11) tens, alle Bedienten der Offiziere und andere zur Armee gehörigen Personen.

25) Ein jeder, der vor den Kriegsrath gehört und eines Militärvergehens angeklagt wird, soll sogleich in Arrest genommen, und einer genugsamen für denselben verantwortlichen Wache übergeben werden.

26) Der an dem Ort commandirende Staabs-Offizier wird, sobald er durch Klagen, öffentlichen Ruf, oder auf andere Weise sichere Kenntniß von einem durch einen Militär oder andern vor den Kriegsrath gehörigen Person begangenen Vergehen erhalten, sogleich dem Hauptmann, der das Amt eines Berichterstatters versteht, auftragen, die Klagen anzuhören, im Fall welche gemacht werden, auf der Stelle die Information vorzunehmen, die Zeugen zu vernehmen, den Beklagten zu verhören, und ihm Bericht zu erstatten. Die Information soll auch, im Fall keine Klage angebracht würde, dennoch vorgenommen werden.

27) Nach angenommener Klage, wird der Berichterstatter die Aussagen der Zeugen aufnehmen, und, wenn materielle Beweise des Vergehens vorhanden sind, dieselben erwahren. Die Zeugen sollen ihre Aussage unterschreiben, im Fall sie es nicht können, soll davon Meldung geschehen. Wenn sich die Zeugen weigern ihre Aussage zu thun oder dieselbe zu unterschreiben, soll zu dem Verhör des Beklagten fortgeschritten werden.

28) Der Berichterstatter wird sowohl zur Information als zur ganzen Führung der Reden, bis zum Endurtheil, sich der Hilfe des Schreibers bedienen.

29) Nachdem der Berichterstatter das Verbrechen selbst und die begleitenden Umstände untersucht, und die Aussagen der Zeugen aufgenommen hat; so befragt er den Beklagten über seinen Namen — Vornamen, Alter, Geburtsort, Handwerk, Aufenthalt, und über die Umstände des Vergehens. Wenn materielle Beweise desselben vorhanden sind, so sollen sie dem Beklagten vorgewiesen werden, damit er erkläre, ob er sie anerkennt.

30) Sind mehrere wegen einem und demselben Vergehen angeklagt, sollen sie, jeder besonders verhört werden.

31) Nach beendigtem Verhör, soll es dem Beklagten vorgelesen werden, damit er erkläre, ob seine Antworten richtig niedergeschrieben wurden, ob sie Wahrheit enthalten, und ob er darauf beharre; in welchem Fall er das Verhör unterzeichnen soll. Kann er dies nicht, oder weigert er sich es zu thun, so soll im Verhör davon Meldung geschehen und durch die Unterzeichnung des Berichterstatters und des Schreibers

geschlossen werden. Dem Beklagten soll eben so der Verbalprozeß vorgelesen werden.

32) Das Verhör und die Antwort mehrerer über das nämliche Vergehen Angeklagter, werden sogleich auf dem nämlichen Verbalprozeß niedergeschrieben und einzig durch die Unterzeichnung der Beklagten, des Berichterstatters und des Schreibers, von einander getrennt.

33) Nach geschlossenem Verhör, ladet der Berichterstatter den Beklagten ein, sich einen Freund zum Vertheidiger zu wählen.

34) Der Beklagte kann seinen Vertheidiger aus allen Classen der an dem Orte gegenwärtigen Bürger wählen. Wenn er erklärt, er selbst könne keinen wählen, so geschieht dies durch den Rath an seiner Statt.

35) Der Vertheidiger kann in keinem Fall die Zusammenberufung des Kriegsgerichts, über die im vorhergehenden Art. bestimmte Zeit, verzögern.

36) Dem Vertheidiger wird der Verbalprozeß der Information, derjenige über das mit dem Beklagten vorgenommene Verhör, und überhaupt alle Schriften, so wohl für als wider den Beklagten mitgetheilt.

39) Der Berichterstatter giebt dann sogleich dem commandirenden Offizier Nachricht von dem Zustand der Procedur, dieser ruft unverzüglich den Kriegsgerath zusammen, welcher entscheidet, ob ein Kriegsgerath Statt haben soll oder nicht.

38) Der auf den Ausspruch des Kriegsgerichts einmahl versammelte Kriegsgerath kann nicht auseinander gehen, ehe über den Beklagten, um dessen Sache willen er sitzt, endlich abgeurtheilt worden ist.

III.

Revisionsrath.

39) Bey jedem Bataillon der helvetischen Truppen und für jeden Criminal-Fall, wird ein Revisionsrath niedergesetzt.

40) Dieser Rath besteht aus 2 Hauptleuten, 2 Oberlieutenants, 2 Unterlieutenants, 2 Sergeanten und 2 Corporals; in allem 10 Richter.

41) Diese Richter werden wechselsweise nach ihrem Dienstalter gewählt.

42) Diese Rangordnung wird die entgegengesetzte derjenigen seyn, die bey dem Kriegsgerathe Statt hat. Man wird nämlich für die Hauptleute und Oberlieutenants bey den ält sten im Grade, für die Richter aus den andern Graden aber, bey dem jüngsten anfangen.

43) Der Batailloncommandant ist Präsident des Revisionsraths.

44) Ein von dem Präsidenten gewählter Hauptmann wird das Amt des Berichterstatters übernehmen.

45) Der Schreiber wird durch den Berichterstatter gewählt.

46) Der Quartiermeister wird das Amt des Commissärs der vollziehenden Gewalt verwalten.

47) Wenn zu Bildung eines Revisions- oder auch Kriegsgerichts nicht eine genügsame Anzahl von Offizieren vorhanden ist, so werden dazu Offiziers vom nämlichen Grad und den nächstgelegenen in wirklichem Dienst stehenden Schweizerischen Bataillons genommen. Ist in der Entfernung einer Tagreise kein Truppenkorps auf den Beinen, so werden zu Ergänzung der Revisions- oder Kriegsgerathe Offiziers aus, nicht im wirklichen Dienst stehenden National-Truppen der nächstgelegenen Orte genommen.

48) Der Präsident eines jeden Rathes wird diese zur Ergänzung des Rathes bestimmten Richter wählen.

49) Der Beklagte kann sich auch vor dem Revisionsrath einen Vertheidiger und zwar von allen Classen der an dem Ort befindlichen Bürgern wählen. Im Fall er erklärt, dies nicht selbst thun zu können, so wählt ihn der Kriegsgerath an seiner Statt. Dieser Vertheidiger kann auch der nemliche seyn, der vor dem Kriegsgerath für den Beklagten gesprochen hat.

50) Jedes durch einen Kriegsgerath ausgefallte Urtheil muß, ehe es vollzogen werden kann, nach den hernach bestimmten Formen vor den Revisionsrath des nemlichen Bataillons gebracht werden.

51) Der Revisionsrath hat das Recht, das von dem Kriegsgerath gefällte Urtheil zu bestätigen oder zu schwächen, die Strafe zu mildern, und selbst den Prozeß den nemlichen Richtern zurückzuweisen, damit über den Fall genauere Informationen aufgenommen werden.

IV.

Form der Verurtheilung.

52) Der Kriegsgerath versammelt sich auf einem öffentlichen Plage, in der Mitte der in ein Viereck gestellten Mannschaft.

53) Der Präsident sitzt vor einem Tische, zu seiner Rechten der Commissair der vollziehenden Gewalt, zur Linken der Berichterstatter; der Schreiber und der Vertheidiger des Beklagten nehmen ihre Stellen am Ende des Tisches ein; rings um den Tisch sitzen in einem Halbkreise die Richter.

54) Wenn der Rath versammelt ist, so läßt der Präsident ein Exemplar des Gesetzes vor sich auf den Tisch legen. Im Verbal-Prozeß muß diese unumgängliche Förmlichkeit bemerkt werden.

55) Sobald dies geschehen ist, so ertheilt der Präsident den Befehl zur Herbeiführung des Beklagten, welcher, von seinem Vertheidiger begleitet, frei und ungebunden vor seinen Richtern erscheint.

56) Der Präsident trägt sodann dem Berichterstatter auf, den Verbal-Prozeß der Information und alle

für und wider den Beklagten zeugenden Schriften vorzulesen.

57) Der Präsident wird den Beklagten über alle in der Präliminar-Information enthaltenen Thatsachen befragen. Die Mitglieder des Rathes können dem Beklagten Fragen vorlegen.

58) Die Antworten des Beklagten werden niedergeschrieben.

59) Nach beendigtem Verhör verliest der Commissair der vollziehenden Gewalt, der hier als öffentlicher Ankläger auftritt, das Gesetz, und zieht seine Schlüsse daraus.

60) Wenn der Kläger vor dem Rath erscheint, so soll er vorgelassen und angehört werden. Er kann seine Bemerkungen machen, auf welche der Beklagte antwortet.

61) Nachdem der öffentliche Ankläger gesprochen hat, wird dem Beklagten selbst, wenn er es wünscht, oder seinem Verteidiger gestattet, seine Rechtfertigung vorzutragen; worauf sich denn der Verteidiger wegbezieht, und der Beklagte durch seine Wache in das Gefängniß zurückgeführt wird.

62) Sodann wird sich der Kriegsrath an einen abgesonderten Ort begeben, um zu berathschlagen, und das Urtheil auszufällen.

63) Der Präsident wird die Frage setzen, wie folgt: „Ist N. N., welcher angeklagt wird, ein solches Vergehen begangen zu haben, schuldig?“ Er wird hierauf die Stimmen sammeln, und bei dem Richter vom niedrigsten Grad anfangen: er selbst giebt seine Stimme zuletzt.

64) Der Commissair der vollziehenden Gewalt, der Berichterstatter und der Schreiber haben in keinem der beiden Rätze das Stimmrecht.

65) Wenn 9 Mitglieder des Rathes den Beklagten als nicht schuldig erklären, so soll er unverzüglich in Freiheit gesetzt werden und an seine Geschäfte zurückkehren können.

66) Wenn der Rath mit einer Mehrheit von 12 Stimmen den Beklagten als schuldig erklärt, so begehrt der Offizier, der das Amt des Commissairs der vollziehenden Gewalt versteht, die Anwendung der durch das Gesetz auf dieses Vergehen festgesetzten Strafe. Der Präsident liest den Text des Gesetzes vor, und befragt die Richter über die Anwendung der Strafe, welche durch die Mehrheit von 12 Stimmen entschieden wird.

67) Im Fall sich nicht 12 Stimmen für die Anwendung der Strafe vereinigen würden, so wird die dem Beklagten günstigste Meinung angenommen.

68) Das auf diese Art ausgefallte Urtheil wird durch den Schreiber niedergeschrieben, und sowohl im Protokoll als in der Ausfertigung durch den Präsidenten und den Schreiber unterzeichnet; das Urtheil muß die Beweggründe des Ausspruchs enthalten. Wenn der

Urtheilspruch niedergeschrieben ist, so begiebt sich der Kriegsrath außs neue in das Truppenviereck, wo der Schreiber das Urtheil öffentlich und mit lauter Stimme vorliest.

69) Sogleich wird nun das Urtheil und die Prozedur dem Berichterstatter übergeben, der es unverzüglich dem Revisionsrath überbringt, welcher schon versammelt seyn soll. Eine Wache von 15 Grenadiers begleitet hierbei den Berichterstatter.

70) Die Sitzungen des Revisionsraths können in einem bedekten Gebäude gehalten werden, müssen aber öffentlich seyn; doch soll die Zahl der Zuhörer jene der Richter nicht mehr als 3mal übersteigen können. Die Zuhörer sollen mit unbedektem Haupt und in größter Stille zuhören; sollte einer die dem Rathe schuldige Ehrfurcht vergessen, so kann ihn der Präsident zur Ordnung weisen, und der Rath hat sogar das Recht, einen solchen je nach den Umständen mit Gefangenschaft, die bis 14 Tage dauern kann, zu belagen.

71) Nach Ablefung der Prozedur und des ausgefallten Urtheils macht der Verteidiger des Beklagten seine Einwendungen gegen das Urtheil. Der Commissair der vollziehenden Gewalt zieht auf der andern Seite seine Schlüsse, auf welche zu antworten der Verteidiger des Beklagten nochmals das Recht hat. Der Beklagte selbst wird nicht vor den Revisionsrath geführt, noch vor demselben verhört.

72) Wenn die Richter zum Abstimmen gehen, so werden sie die Zuhörer abtreten machen.

73) Das Urtheil wird durch die Mehrheit der Stimmen ausgesprochen, und muß, so wie jenes des Kriegsraths, mit den Beweggründen versehen seyn.

74) Das Urtheil muß von dem Präsidenten und dem Schreiber im Protokoll sowohl, als am Fuß der Ausfertigung unterzeichnet werden.

75) Das Urtheil wird hierauf bei offenen Thüren und mit lauter Stimme dem Revisionsrath vorgelesen, und dann sogleich dem Hauptmann, Berichterstatter desselben, übergeben, der es, von 15 Grenadiers begleitet, unverzüglich dem Kriegsrath überbringt, welcher bis dahin versammelt geblieben ist.

76) Das Urtheil des Revisionsraths wird vor dem Kriegsrath in dem Truppenviereck verlesen.

77) Ist der Beklagte freigesprochen, so wird er unverzüglich in Freiheit gesetzt.

78) Ist er verurtheilt, so soll das Urtheil sogleich während der Sitzung vollzogen werden.

79) Nach vollzogenem Urtheil erklärt der Commissair der vollziehenden Gewalt, daß dem Gesetz Genüge geleistet sey, und ermahnt die Anwesenden, von diesem Beispiel sich zu belehren.

80) Der Präsident erklärt den Kriegsrath für aufgelöst, das Viereck wird geöffnet und die Truppen marschiren in Ordnung ab.

81) Ist der Verbrecher zum Tode verurtheilt worden, so sollen die Truppen vor dem Leichnam vorbeidefliren; ist er aber zu einer andern Strafe verurtheilt worden, so soll er mit seiner Wache auf den Platz gestellt werden, wo die Truppen vorbeidefliren.

82) Jedesmal, wenn der Angeklagte in das Viereck oder aus demselben heraustritt, soll die Mannschaft das Gewehr schultern, die Tambours Marsch schlagen.

83) Die Majors sitzen weder im Kriegs Rath noch im Revisionsrath, den Fall ausgenommen, wo der Major als Commandant des Bataillons das Präsidium führt. Ihnen liegt die Aufsicht über die Truppen während Haltung des Kriegs Rathes, und die Sorge ob, daß die den Gerichten schuldige Achtung beobachtet werde.

84) Die Richter werden sich mit möglichstem Anstand betragen, und ohne Erlaubniß des Präsidenten ihre Stellen nicht verlassen.

85) Dem Volkziehungsdirectorium ist aufgetragen, den Kriegs- und Revisionsräthen Vorschriften zu Urtheilen, nach Inhalt des gegenwärtigen Gesetzes, zukommen zu lassen.

86) Die Protokolle der Kriegszucht-, Kriegs- und Revisionsräthe werden von dem Commandanten des Bataillons aufbewahrt.

87) Nach jedem erfolgten Urtheil ist der Bataillons-Commandant gehalten, innert 24 Stunden dem Kriegsminister eine Abschrift der Prozedur und der beiden Urtheile zu übersenden.

§. 1. Wird ohne Einwendung angenommen.

§. 2. Escher erinnert die Versammlung, daß, als das Directorium über diesen Gegenstand einen Entwurf einsandte, der Wunsch lebhaft war, es möchten auch einige Soldaten diesen Gerichten beigeordnet werden: er trägt darauf an, jedem solchen zwei Soldaten als wirklich stimmfähige Mitglieder derselben beizufügen.

Graf glaubt, da die Soldaten nicht Vorgesetzte seyen, und überdem man nicht weiß, wie diese gewählt werden sollten, so müsse das Gutachten ohne Abänderung angenommen werden, besonders auch aus dem Grund, da es leicht Feindschaften unter den Soldaten veranlassen könnte, wenn sie sich selbst zu beurtheilen hätten.

Müce war freilich ehemals der Meinung, daß Soldaten in die Kriegsräthe geordnet werden sollten, allein die Erfahrung bewies, daß die Soldaten unter sich zu partheyisch sind, und daher mußten die Soldaten in Frankreich selbst, aus den Kriegsräthen weggethan werden: er stimmt also Graf bei.

Custor unterstützt Eschern, weil die Soldaten, wenn sie schon lange im Dienste sind, mehr Erfahrung über ihre eignen Angelegenheiten haben, als die Offiziere; auch sieht er keine Schwierigkeit in der Erwählungsart dieser Soldaten: er wünscht, daß immer die beiden Ältesten des Bataillons diesen Gerichten beiwohnen.

Graf wundert sich, daß Custor, der sonst so gerne

der Erfahrung huldigt, nun nicht auf dieselbe hören will, und beharret auf dem Gutachten.

Custor beharret auch auf seiner Meinung, weil seine Erfahrung seinem Vorschlag widerpricht.

Suter glaubt, aus psychologischen Gründen müsse das Gutachten angenommen werden; denn wenn der Soldat von Seinesgleichen beurtheilt würde, so würde die Achtung für diese Gerichte wesentlich vermindert, und es würden den Drohungen und den Partheilichkeiten die Thore geöffnet.

Udwerth ist auch Eschers Meinung, indem durch dieselbe das Zutrauen in diese Gerichte vermehrt und den Willkürlichkeiten gesteuert werden wird, die sich leicht einschleichen könnten, wenn nur Offiziers in diesen Gerichten sitzen.

Carrard: Laßt uns von der Erfahrung, welche die Franken und andere Nationen gemacht haben, Gebrauch machen und also dem Gutachten beistimmen; überdem bedenken wir, daß, da der fränkische Militair-Coder von uns für das helvetische Militair ohne eine Abänderung angenommen wurde, wir nun auch hierüber der fränkischen Ordnung weiterfort treu bleiben müssen, besonders da in derselben die Freiheit und Gleichheit soviel möglich geachtet sind.

Escher: Es ist freilich schwer, die Grundsätze des Rechts auf einen rechtslosen Zustand, wie das Kriegswesen überhaupt ist, anzuwenden; allein man bleibe doch jenen Grundsätzen so treu, als möglich ist. Da wo die Sicherheit der Bürger gehörig geschützt ist, werden alle Criminalfälle zuerst von geschwornen Gerichten beurtheilt, weil Bürger vom gleichen Stand mit dem Angeklagten die Umstände am richtigsten zu beurtheilen im Stande sind: diese Einrichtung werden wir hoffentlich auch unserm Vaterland schenken, und also laßt uns von derselben soviel in diese Militairgerichte bringen, als möglich ist, und zwar um soviel mehr, da bei Vergehen gegen die Kriegszucht, die Offiziere und Unteroffiziere zum Theil als Parthei anzusehen sind und doch einzig Richter seyn sollen. Erfahrung stellt man mir entgegen: ich glaube Müces früherer Erfahrung mehr, als derjenigen, die er seit 3 Wochen gemacht hat; da auch er meiner jetzigen Meinung war: überdem, wenn von Organisation eines neuen republikanischen Staates die Rede ist, so ist es nicht die Erfahrung, sondern das Recht, welches die Menschen leiten soll, denn wenn wir die Erfahrung zur Hilfe nehmen wollten, so würde gar viel anderes in den republikanischen Formen nicht sehr durch die Erfahrung begünstigt werden! daß die Franken keine Soldaten in ihren Kriegsgerichten haben, beweist mir gar nichts, im Gegentheil, denn ich wünsche eine bessere Ordnung in unser Militair zu bringen, als das fränkische Militair gegenwärtig unter sich hat. Ich beharre also auf meinem Antrag.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Usteri,

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band III. Supplement N^o. XXII. Bern, 17. Winterm. 1799. (27. Brumaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 22. Juli.

Präsident: Marcacci.

(Fortsetzung.)

Beschluß der Discussion über das Gutachten der Militaircommission.

Graf: Auf diese Art werden wir, statt Disciplin zu erhalten, dieselbe zu Grund richten; denn sobald Soldaten in diesen Gerichten sitzen, so werden sie niemals diejenigen Vergehen gehörig bestrafen wollen, in welche zu verfallen, sie vielleicht vorsehen, und die Fehlbaren werden jede Achtung gegen Gerichte verlieren, in denen ihre Kameraden sitzen: ich beharre auf dem Gutachten.

Suter: Schon oft hab ich bewiesen, daß ich Freund des reinen Rechts bin, und nur, weil ich dasselbe weiter ausdehnte, als Ihr, warft Ihr mir vor, ich spreche als Dichter, aber wahrlich heute ist Escher mehr Poet als ich. Wollten wir das reine Recht hier anwenden, so müßte man keinen Krieg führen und die Desreicher und Russen einladen, nach Hause zu gehen, und einen ewigen Frieden zu schließen; da sie aber diesen Antrag kaum annehmen würden, so müssen wir unser Militair so organisiren, daß wir sie durch dasselbe erst nach Hause jagen und dann Frieden schließen, und das Recht herrschend machen können. Wollte man den Grundsatz der Geschwornen-Gerichte so weit ausdehnen, wie Escher, so müßten die Criminalgerichte nur aus Schelmen bestehen, damit Schelmen immer von ihresgleichen beurtheilt werden: ich beharre auf dem §.

Der §. wird angenommen.

§. 3. bis §. 11. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 12. Escher weiß nicht, warum für jeden einzelnen Fall ein besonderer Kriegsrath ernannt werden soll: er wünscht, daß ein solches Kriegsgericht für 3 Monat ernannt werde.

Zimmermann glaubt, da die Fälle selten seyen, in denen ein Kriegsgericht nothwendig ist, und die besondere Ernennung eines solchen diesen Fällen noch mehr Gewicht giebt, so sey der §. des Gutachtens zweckmäßig.

Graf folgt Zimmermann; dem auch Graf Ewald beistimmt, weil der Beisitz im Kriegsrath sehr beschwerlich ist, und also der Ordnung nach im ganzen Offiziers- und Unteroffiziers-Corps umgehen muß.

Schlumpf stimmt auch dem §. bei; denn wenn bleibende Kriegsgerichte vorhanden wären, so könnte ein Verbrecher den bestimmten Zeitpunkt auswählen, da ein ihm günstiges Kriegsgericht vorhanden wäre; welches durch den §. gänzlich vermieden wird.

Der §. wird angenommen.

Die 10 folgenden §§. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 23. Custor glaubt, überhaupt sollte nur unbestimmt des Feindes Land und seine Einwohner den Kriegsgerichten unterworfen werden, nicht aber die vielleicht freundlich besetzten Gegenden.

Zimmermann: die letztere Forderung findet sich im §., die erstere ist unausführbar, weil das nicht besetzte feindliche Land den Kriegsgerichten nicht unterworfen werden kann.

Der §. wird unverändert beibehalten.

§. 24. Escher: Die Metzger sollen auch beigefügt werden.

Ruce: Ja, und besonders auch noch die Weiber, dann ich kenne keine grausamere Geschöpfe als die Weiber, die den Armeen folgen.

Diese beiden Beisätze werden angenommen. Die 9 folgenden §§. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 34. Zimmermann will nicht, daß der Anwalt zugleich auch den Vertheidiger wählen könne, wenn der Beklagte keinen wählen kann; er wünscht, daß der Kriegsrath diesen ernenne.

Graf folgt Zimmermann. Marcacci will, daß der Beklagte nicht an einen an dem Ort selbst sich befindenden Bürger gebunden werde, um sich seinen Anwalt zu wählen.

Zimmermann: Die Hauptsache der Kriegsgerichte besteht in der schnellen Ausübung der Straffen; könnte also ein abwesender Bürger gewählt werden, so würde die Sache zu sehr verlängert: er vertheidigt also in dieser Rücksicht den §.

Graf wünscht, daß Marcacci's Antrag wenigstens dahin bestimmt werde, daß der Vertheidiger in-
nert 3mal 24 Stunden vorhanden sey.

Zimmermann wünscht, daß diese Zeit auf 2mal 24 Stunden bestimmt werde.

Der §. wird mit Zimmermann's erster und letzter angetragener Verbesserung angenommen.

Die 14 folgenden §§. werden ohne Einwendung angenommen.

§. 49. **Zimmermann** fodert, daß auch hier beim Revisionsrath die gleichen Verbesserungen angebracht werden, wie bei dem §. 34.

Carrard wünscht, daß dieser Vertheidiger, wenn der Angeklagte ihn nicht selbst nennt, vom Revisionsrath ernannt werde.

Graf beharret darauf, daß der Vertheidiger in diesem Fall ebenfalls vom Kriegsrath ernannt werde.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Zimmermann fodert, daß auch die Register des Kriegszuchtraths bei dem Chef des Corps aufbehalten werden. Dieser Antrag wird angenommen.

Das übrige des Gutachtens wird angenommen.

Cartier sagt: In dem helvetischen Tagblatt ist meine Meinung bei Anlaß der neuen Kantons-Eintheilung über die Constitution ganz verstellt vorgetragen worden: ich hieß diese, in Rücksicht ihres Mangels an Anpassung auf die Lokalitäten unsers Vaterlandes, ein Übel, erklärte aber zugleich, daß mir ihre Grundsätze heilig seyen. Es ist traurig, seine Meinungen auf diese Art entstellt und dann nach dieser Entstellung beurtheilt zu sehen; ich wünsche, daß diesem Mißbrauch abgeholfen werde. **Vellegrini** denkt, **Cartier** könne seine Bemerkung in dem Tagblatt einrücken lassen.

Anderwerth folgt und hofft, das Gutachten über Pressefreiheit werde nächstens allen den Unordnungen abhelfen, die über diesen Gegenstand herrschen. Uebrigens hat jetzt das helvetische Tagblatt sein Ende erreicht und wird durch das neue Tagblatt ersetzt, dessen Verfasser sich aller Urtheile über die Meinungen enthalten: ich begehre, daß wir nicht in diesen Privatgegenstand eintreten.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Der Senat vermißt den Beschluß über die Formlichkeiten der Bittschriften, welcher der Commission zur Umarbeitung überwiesen wird.

Senat, 22. Juli.

Präsident: **Fuchs**.

Sässlin erhält das Wort; Indem ich, sagt er, die Bereitwilligkeit des mir verlängerten Urlaubs ver-

danke, und die Versicherung wiederhole, daß nur dringende Umstände und die gefährvolle Lage meines Geburtsorts mich zu dem Ansuchen bewogen hatten, so glaube ich, es werde meiner Pflicht angemessen und Ihnen angenehm seyn, eine kurze Schilderung von der Lage, der Stimmung und der Erwartung des Kantons Basel zu erhalten. — Die Lage der Stadt ist sich seit mehr als 3 Monaten immer gleich. — Als ich vor 8 Wochen mit beklemmtem Herzen über das erste Verdringen der österreichischen Armee in die Kantone Thurgau und Sentis mich nach Hause begab, so besürchtete ich, daß jeder Mann ähnliche und nahe Ausstritte. Auf der Seite des rechten Rheinufers sind die österreichischen Vorposten 1 1/2 bis 2 Stunden, oftmahls mehr oder weniger von der Stadt entfernt; ihre östern Bewegungen und abwechselnde Plänkereien, wobei sich zuweilen Infanterie und Artillerie zeigt, lassen alle Augenblicke einen Hauptangriff auf das, unfern der kleinen Stadt angelegte, mit mehreren Verschanzungen umgebene Lager besorgen, welches Lager mit fränkischen oder Schweizer-Hilfsstruppen abwechselnd besetzt ist. Noch hatte bis dahin kein Angriff statt; zu wünschen ist, daß wenn derselbe stark erfolgen sollte, diese mit der schönsten Schweizer-Artillerie versehene Verschanzungen hinlänglich Widerstand leisten mögen: sie haben auf eine Stunde im Umkreis eine der schönsten Gegenden in ein verheertes Land umgeschaffet; sie haben mehr als einem Einwohner Basels durch Zerstörung des Gewerbes und Niederreißung von Gebäuden empfindliche Schläge verursacht, und eine Gemeinde des Kantons durch den Verlust der fruchtbarsten Obstbäume eines guten Theils ihres Einkommens auf mehrere Jahre beraubt. Ich werde Sie, Bürger Repräsentanten, mit Erzählung der übrigen gedrängten Lage meines Kantons durch seine tragende Lasten, nicht aufhalten; als Grenzort trägt er sie im vollsten Maße, und als Bestandtheil Helvetiens hat er sie mit den übrigen Theilen gemein. — Hier kommen keine zur Vertheidigung des Vaterlandes höchst nothwendige Anstalten in Anschlag; so groß die daraus folgende Beschwerden auch seyn mögen, würde darüber mit Unrecht geklagt, ein jeder soll willig das Seinige der Rettung zum Opfer bringen. Allein es besteht noch eine andre Art von Bedrückungen, Forderungen, Exproffungen, welche das Gepräge der Willkühr, der Ungerechtigkeit, des Eigennutzes von Seite derjenigen, die sie verordnen und ausführen, an sich haben, welche denen von der helvetischen Nation erhaltenen feierlichen Zusicherungen zuwider laufen und das Eigenthumsrecht, so wie auch die geheiligten Rechte der Menschheit verletzen. Mein Aufenthalt in meiner Vaterstadt hat auch mich von der Willkühr solcher Lasten überzeugt; die Beweise der Thatsachen erfährt das Polizeidirektorium hinlänglich durch seine Beamte, und sie sind so wenig ein Geheimniß, daß nicht nur die fränkischen öffentlichen Blätter, sondern

Die Gesetzgeber selbst in ihren Sitzungen sich nummehr laut darüber erklären. — Gerne wollte ich, Bürger Repräsentanten, ein öffentliches Zeugniß einer günstigen, einer vergnügten Stimmung der Mitbürger meines Kantons ablegen, ich soll aber weder schmeicheln noch verheelen. — Als ich vor fünfzehn Monaten gegen meinen Wunsch zum helvetischen Repräsentant gewählt wurde, war der erste Wunsch, die erste Stimme meiner Mitbürger: Wir wollen Schweizer bleiben! Das Gefühl der Freiheit, der Unabhängigkeit des Schweizlers flammte in jedem Herzen; ich hoffe, es flammte noch in den mehesten. Kann aber der helvetische Bürger, wann er sein Vaterland unter dem Druck eines von ihm weder gewünschten noch gesuchten Krieges leiden sieht; wann er die Rechte der Unabhängigkeit erniedrigt, gekränkt fühlt; wenn er die Erfüllung der theuersten Zusicherungen zerstückt bemerkt; wann er die Hilfsquellen des Staats auf lange Zeiten erschöpft findet; wann er für seine Nachkommen durch Verwüst oder Verderben der Nahrungsweige Elend besorgt; kann er segnen in seinem Herzen? Nicht öffentliches Schmälen der Feinde der Freiheit und Gleichheit, nicht die tadelnde Aeußerungen der Liebhaber der alten Ordnung der Dinge, sondern die stillen Seufzer der mir durch ihre Handlungen als patriotisch bekannten Mitbürger überzeugen mich von der allgemeinen Stimmung, von den traurigen Empfindungen, und, Bürger Repräsentanten, ich verheele es nicht, es sind auch die Meinigen.

Was können nun, Bürger Repräsentanten, unsrer sämtlichen helvetischen Mitbürger erwarten oder hoffen? Mich dünkt, es sey nur eine Stimme des Volks — Es erwartet Erleichterung, Erlösung; ich hoffe, sie soll ihm werden — zwar nicht nach dem Sinne der Feinde der Freiheit, sondern nach demjenigen der gutgesinnten ihr Vaterland liebenden Bürger. Ich hoffe unter jetzigen in vielem geänderten Umständen, auf die Wiederkehr des Glücks für die fränkische Nation, ich hoffe aber auch auf ihre Gerechtigkeit gegen die unsrige — meine Hoffnung bestärkt sich noch durch die unter uns vorgekommene, uns bekannte Ereignisse. Das Zutrauen der Mitbürger unversehrt zu erhalten, oder wenn es je geschwächt wäre, aufs neue anzufachen, ist das uner-müdete Bestreben der helvetischen Gesetzgebung; schon ist der Pfad eingeleitet, schon hat sie gezeigt, daß den Gliedern der obersten Gewalten kein Opfer für den dürftigen Staat zu groß sey; schon hat sie bewiesen, daß Vorschläge zur Verbesserung einer nicht in allen Theilen das Glück unsers Vaterlandes befördernden Verfassung der eifrige Zwel ihrer Beschäftigung sey; schon war sie bedacht, die Schranken der vollziehenden Gewalt in die verfassungsmäßige Richtung wieder einzuleiten, und von der Arbeit dieser Letztern läßt sich an-jetzt mit Zuversicht erwarten, daß auch diejenige Uebel

geheilet werden, welche durch eine irreführte Leitung oder willkührlich und leidenschaftliche Maßnahmen über das Vaterland verbreitet worden, und dasselbe in Trauer und Mißtrauen versetzt hatten. Möge der Erfolg dem sehnlichen Verlangen aller Gutgesinnten im Volke entsprechen. Mit diesem Gefühl, Bürger Repräsentanten, trete ich zum erstenmal an diesen Ort in der Sitzung, und füge den Wunsch bei — möge durch unser allseitiges Bestreben das Vaterland gerettet werden!

Rüthi v. Sol. im Namen der Revisionscommission legt die Abfassung des Abänderungsvorschlags der Constitution vor, welcher die Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt von der vollziehenden betrifft.

Die Abfassung wird für 3 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Bay, im Namen einer Commission, rath zur Verwerfung des Beschlusses über die Gehalte der Schreiber in der Kanzlei des Directoriums.

Der Bericht soll 3 Tage auf dem Kanzleitisch liegen bleiben.

Crauer, im Namen einer Commission, rath zur Annahme des Beschlusses, der über des B. Guillots Begehren zur Tagesordnung geht, und ihn vor die gewöhnlichen Tribunalien weist.

Auf Usteri's Antrag wird der Beschluß sogleich in Berathung und ohne weitere Discussion angenommen.

Usteri, im Namen der Revisionscommission, legt folgende verbesserte Abfassung vor:

Der Senat an den grossen Rath.

In Fortsetzung der Berathung über die Abänderungen der Verfassungsacte und

In Erwägung, daß nach den Grundsätzen einer demokratisch-repräsentativen Verfassung die vollziehende Gewalt keinen Einfluß auf die Wahlen der Mitglieder des Vollziehungs-Directoriums haben darf;

In Erwägung, daß der 72. Art. der Constitution der die Wahlbarkeit in das Vollziehungs-Directorium auf solche Bürger beschränkt, die bereits Stellen in den gesetzgebenden Räten und im Obergerichtshof bekleideten, Minister oder Regierungstatthalter gewesen sind, dem Vollziehungs-Directorium, von welchem die Ernennungen aller Minister und Regierungstatthalter abhängen, dem erwähnten Grundsatz zuwider, Einfluß auf jene Wahlen ertheilt;

In Erwägung, daß hingegen eine Ausdehnung dieser Wahlbarkeit, die alle Bürger umfaßt, welche bereits eine durch Volkswahlen zu besetzende Stelle bekleidet haben, während sie den Einfluß des Volks auf die Wahlen der Mitglieder der vollziehenden Gewalt vermehrt, zugleich für die durch Erfahrung erworbenen Fähigkeiten der Wählbaren Gewähr leisten kann;

In Erwägung, daß die gesetzgebenden Räte, welche für die Ernennung der Directoren das Wahl-

corps sitzen, mit mehr Unbefangenheit und Freiheit wählen werden, wenn ihre wirklichen Mitglieder nicht selbst wählbar sind;

In Erwägung endlich, daß auch die constitutionelle Unabhängigkeit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt dadurch gewinnt, wann die Mitglieder der ersten nicht in die zweite gewählt werden können;

hat der Senat beschlossen:

Es soll dem souverainen Volk als Constitutions-Abänderung vorgeschlagen werden, den 72. Art der Constitution zurückzunehmen, und statt desselben folgenden zu sanctioniren:

„Um in das Vollziehungs-Directorium gewählt zu werden, muß man das Alter von 40 Jahren erreicht haben, verheirathet oder Wittwer seyn; man muß ferner entweder Mitglied eines der gesetzgebenden Råthe oder des Obergerichts, einer Verwaltungskammer, eines Kantonsgerichts, Minister oder Regierungsstatthalter gewesen seyn oder wirklich seyn.“

„Die Mitglieder der gesetzgebenden Råthe können jedoch, bis ihre Amtszeit zu Ende ist, nicht gewählt werden.“

Meyer v. Arb. will bei diesen Wahlen die Freiheit der Bürger ganz unbeschränkt lassen; das thut der Vorschlag aber nicht, indem er die wirklichen Mitglieder der gesetzgebenden Råthe für nicht wahlfähig erklärt; die Gleichheit erfordert, daß alle Bürger wählbar seyn; der Vorschlag der Commission brächte uns in einen Schlandrian der alten Regierungen zurück, wo man in den kleinen Rath nur durch den großen Rath gelangen konnte. Er verwirft den Grundsatz der Abänderung.

Gay steht ganz in gleicher Ueberzeugung; die Freiheit und Gleichheit erfordern, daß alle Bürger wählbar und niemand ausgeschlossen sey; wir würden eine neue Aristokratie durch Ausschließungen einführen; wollte man zu solchem Hand geben, so würde ihn dann diejenige des so achtungswürdigen Militairstandes empören. Er verwirft den Grundsatz; — wenn man jemand ausschließen wollte, so müßte man mit den Erdirectoren, so lange sie im Senat sitzen, anfangen.

Zäslin findet in der Wichtigkeit der Stellen der Directoren Gründe zur Annahme des Vorschlags, stimmt aber zur Rückweisung an die Commission für weitere Untersuchung.

Muret glaubt, jede allgemeine Verfügung und Einschränkung, die die Gesamtheit aller Bürger betrifft, sey der Freiheit keineswegs entgegen; es fragt sich nur: ob eine solche Beschränkung nicht auf Klassen, oder Personen, sondern auf Eigenschaften, die zu einer Stelle erforderlich sind, sich bezieht. Das System der Gradation der Aemter gewährt wesentliche Vortheile; es liegt ein großer Sporn für das Ehrgefühl der Bür-

ger darinn, daß andere wenig einträgliche Stellen den Weg bahnen, zu höhern zu gelangen; das Volk hat dabei Gelegenheit, seine Magistrate besser kennen und sie schätzen zu lernen, — ohne solche Vorrichtungen kann ein Intrigant, ein Schreyer, ein ganz unfähiger, ein unmoralischer Mensch, der sich Popularität zu erwerben weiß, sich leicht der wichtigsten Stellen bemächtigen. Er nimmt den Zusatz Gay's in Rücksicht des Militairs an; was die Ausschließung der Mitglieder der gesetzgebenden Råthe von der Wählbarkeit ins Directorium betrifft, so wären wohl allerdings die Beratungen un-
eingehommener und freier, wenn nirgends die Betrachtung in den Weg käme, daß der eine oder der andere sich mit Ausichten zu einer Directorstelle schmeichelt; es würde sich auch der Character des Gesetzgebers dadurch heben, und derselbe unabhängiger von der vollziehenden Gewalt, überhaupt die Wahlen freier werden. Umgang, Gewohnheit, Freundschaftsverhältnisse des täglichen Umgangs machen die Wahlen weniger unbefangen, solange aus den Gesetzgebern selbst Directoren können gewählt werden.

Mitteiholzer will den §. 72. der Constitution abändern, aber nicht nach dem Vorschlag der Commission, der noch immer viel zu beschränkt ist. Die Commission ist inconsequent, sie hat kürzlich das Feld der Wählenden erweitert und will nun das der Wählbaren einschränken; die Gradation der Aemter ist ziemlich aristokratischen Ursprungs; in unsrer Demokratie war jeder Bürger zu jeder Stelle wählbar. Er stimmt für Rückweisung an die Commission; — Wann die Wählenden aus ihrem Mittel nicht wählen sollten, wie würden dann in den Ur- und Wahlversammlungen Wahlen möglich seyn?

Stoekmann verwirft den Vorschlag der Commission, und möchte dagegen die, welche über 60 oder 70 Jahre alt sind, für unwählbar erklären; er begreift auch nicht, wozu die Directoren verheirathet seyn sollen; etwa um ihre Frauen berathen zu können?

Usteri vertheidigt den Vorschlag der Commission und das System der Gradation der Aemter; er findet dieses in der Natur der demokratischen Verfassung gegründet: erst wird der Jüngling seinen Freunden, seinen Nachbarn bekannt; er wird, besitzt er ihr Vertrauen, ein Amt in seiner Gemeinde erhalten; hier kann er sich schon mehreren in seinem Distrikt oder Kanton bekannt machen; er wird weiter befördert, und dadurch in den Stand gesetzt, noch allgemeineres Vertrauen sich zu erwerben. Gute Dienste in untergeordneten Stellen geleistet, sind die beste und sicherste Garantie für solche in höhern und wichtigern Aemtern. Wahrlich, was von dieser Gradation der Aemter sich in unsern ehemaligen Aristokratien fand, war nicht ihr schlimmster Theil, und ihm danken die besten unsrer ehemaligen Staatsmänner gütentheils ihre Bildung; wie kann man uns

vollends das Beispiel der vormaligen Demokratien aufstellen, wo Geld und niedrige Demagogen-Künste es waren, die zu den Aemtern gewöhnlich beförderten.

Mittelholzer sagt, er habe nur vom Kanton Appenzell gesprochen, und dort haben weder öffentliche noch geheime Bestechungen statt gefunden; auch wohl weniger Rabalen, als man in der helvetischen Republik antrifft.

Lang bezeugt, daß er aus einem Kanton ist, der unter landvöglicher Regierung stand, und daß alle Landvögte der kleinen Kantone, ihre Stellen mit schwerem Geld erkaufen mußten.

Pfyffer: Dem Grundsatz der Commission, daß ein Gesetzgeber während seiner Amts-Berichtung von der Wahlfähigkeit zur Directorstelle ausgeschlossen werden soll, kann ich nicht beitreten. Welches sind die Hauptverrichtungen des Directoriums? es soll erstlich die Gesetze vollziehen; damit aber diese Gesetze in dem Geiste, in den Absichten vollzogen werden, in denen sie gegeben worden, muß die Vollziehung dieser Gesetze den untergeordneten Gewalten durch angemessene Instruktionen und Fuglichmachung, was wirklich bis dahin zu sehr vernachlässigt worden und wirklich eine der Hauptursachen der Nichtvollziehung der Gesetze ist, erleichtert werden; das kann aber der, der Gesetzgeber war, der zur Errichtung dieser Gesetze mitgewirkt hat, der die Fälle und Rücksichten kennt, die in dem Gesetze vorgesehn und precavirt sind, am besten thun. Zweitens, das Directorium muß alle Bedürfnisse der gesammten Staatsverwaltung übersehen, damit es die Gesetze, die die nöthigsten sind, fodern, und dem Gesetzgeber die Grundsätze und Gesichtspunkte angeben könne, in denen sie abgefaßt werden sollen. Auch für dieses Haupt-Erforderniß qualifizirt sich ein Gesetzgeber besser, als jeder andere niedere Beamte; denn ein Gesetzgeber hat sich während seiner Verrichtungen mit grossen Fragen beschäftigt, mit Gesichtspunkten, die das Ganze der Republik mit einem Blick umfassen; dies erhebt den Geist, macht ihn fähig zu den grossen Conceptionen, die die Stelle eines Directors erheischt. Niedrere Beamte sind auf einer zu beschränkten Stelle; nur eine Art der Geschäfte liegt ihnen ob, und sie verlieren darüber Kenntnisse mannigfaltiger Geschäfte, und müssen sich zu oft im Detail verlieren, welches den Fähigkeiten, ins Große zu sehen, Nachtheil bringt.

Uebrigens sind Gesetzgeber, die von dem Volke zu dem höchsten und wichtigsten Posten gewählt sind, vorzüglich mit dem Zutrauen des Volks beehrt, und dies ist eine Garantie, daß es auch in sie, wenn sie zu Directoren gewählt werden, das nemliche Zutrauen, welches eine Haupt-Bedingung ist, wenn eine Regierung Gutes wirken soll, setzen wird; und dann glaube ich auch, daß das gesetzgebende Corps in seiner Wahl so wenig als möglich beschränkt werden soll: den Bür-

digsten, er mag in oder ausser dem gesetzgebenden Corps seyn, soll es wählen können; auch sehe ich nicht ein, warum Militair-Stellen von der Wahlfähigkeit ausgeschlossen werden sollten, und dieser Ausschluß sollte nicht nur in den gegenwärtigen Umständen, wo die Republik militairischer Organisation und Bethätigung so sehr bedarf, sondern auch für die Zukunft, wo die Republik nur durch Wiederbelebung des Freiheits- und kriegerischen Sinnes unsrer Nation consolidirt werden kann, nimmer stattfinden. Uebrigens besorge ich den Corporationsgeist, der die Gesetzgeber, Directoren nur aus ihrem Mittel zu wählen, suchen würde, wenig; denn diesem Corporationsgeist ist durch die Amovibilität der Gesetzgeber, durch die Wichtigkeit dieser Wahl für das gemeine Wesen, den Gemeingeist, der bei denen, die das Zutrauen des Volks vorzüglich besitzen, vorauszusetzen ist, hinlänglich gesteuert; übrigens wird die Directorstelle, die mit so überhäufteten Geschäften einer solchen Responsabilität verbunden und nur ein Ehren-Posten ist, in Zukunft schlechte und habfüchtige Leute eben nicht mehr reizen. Ich verwerfe also den Punkt des Ausschlusses der Gesetzgeber von der Wahlfähigkeit zur Directorstelle in dem Commissional-Gutachten.

Barras spricht gegen den Grundsatz der Gradation der Aemter, der der bürgerlichen Gleichheit gerade zuwider ist, die jeden Bürger zu den öffentlichen Aemtern wählbar macht; am wenigsten kann er zur Ausschliessung der Gesetzgeber stimmen; um einen tüchtigen Director zu wählen, muß man ihn kennen, und die Gesetzgeber kennen sich untereinander am besten; anstatt der Stufenleiter in den Aemtern kann man die Bürger nur zur Annahme der öffentlichen Stellen verpflichten, so wird man auch für die untergeordneten Stellen nie Mangel haben.

Laflèche glaubt, die Rückweisung an die Commission könne stattfinden, und sie werde eine grössere Ausdehnung der wählbaren Bürger vorschlagen können, in der besonders das Militair nicht vergessen sey; dagegen stimmt er der Ausschliessung der Gesetzgeber von der Wahl bei. Es ist keineswegs der Fall, daß die Eigenschaften, die einen vorzüglichen Gesetzgeber bilden, auch zu einem guten Director nothwendig seyen.

Nach ziemlich langen Debatten über die Abmeh- rung, wird die Rückweisung an die Commission beschlossen.

Der Beschluß wird verlesen, der die Verwaltungskammern und Obereinnehmer für die ihnen anvertrauten Gelder, über die sie, ohne von der Regierung in der gesetzlich bestimmten Form dazu bevollmächtigt zu seyn, verfügen würden, persönlich und einer für den andern verantwortlich erklärt.

Er wird einer Commission übergeben, die in 2 Tagen berichten soll; sie besteht aus den BB. Mittelholzer, Frasca u. Stokmann. — Bay verlangt und erhält für Bergen einen Urlaub von 3 Wochen.

N a c h t r a g.

(Bergl. Republikaner; Band III. No. 85. S. 689.)

Grosser Rath, 28. May.

Präsident: Wyder.

Die Gemeindegut-Besitzer der Gemeinde Bullen zeigen an, daß keine ihrer Gemeindegüter genau für die Gemeindegüter-Ausgaben bestimmt waren, und daß sie dieselben aus dem Umgeid, Hinterfäggeld und andern nun aufgehobenen Einnahmen bestritten; sie wünschen also zu wissen, wie sie nun ihre Gemeindegüter-Ausgaben besorgen sollen.

Geynoz wünscht Niederetzung einer Commission, um das Gesetz über diesen Gegenstand näher zu entwickeln und zu bestimmen.

Cartier hingegen glaubt, das Municipalitätsgesetz sey deutlich genug, weil es sage, daß wenn keine Fonds für die Gemeindegüter-Ausgaben eigentl. bestimmt sind, sie durch Beiträge von allen Einwohnern erhoben werden sollen.

Herzog v. M. stimmt Geynoz bei.

Anderwerth ist Cartiers Meinung.

Thorin folgt Geynoz. — Man geht, auf das Gesetz begründet, zur Tagesordnung.

Die Versammlung bildet sich in geheimes Comité.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung fodert das Directorium von dem Patriotismus der Bürger Repräsentanten Egg v. Cullon und Herzog v. Effingen, für eine wichtige Sendung Gebrauch machen zu können.

Diesem Befehl wird entsprochen und der erforderliche Uelauß erteilt.

Das Directorium fodert für den Druck der Gesetze 10000 Franken. — Man ruft Vertagung.

Escher: Unsere eigentliche Bestimmung ist, dem Volk Gesetze zu geben, allein wenn wir Gesetze machen, und dieselben von der vollziehenden Gewalt nicht bekannt gemacht werden können, so ist der Nutzen für das Volk nicht groß; ich begehre also, daß dieser Votenschaft mit Dringlichkeits-Erklärung entsprochen werde.

Dieser Antrag wird angenommen.

Folgendes Gutachten wird vorgelegt und in Berathung genommen.

U n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß in dem Augenblicke der Gefahr des Vaterlandes jeder Bürger die Beobachtung seiner bürgerlichen Pflichten seinem besondern Interesse, welcher Art es auch seyn mag, vorziehen soll;

In Erwägung, daß die Mitglieder der obersten Behörden dem Vertrauen des Volks durch eine feste und standhafte Erfüllung ihrer wichtigen Pflichten entsprechen, und in kritischen Zeitpunkten ihren Eifer verdoppelt sollen.

hat der große Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n:

1) Alle Mitglieder der obersten Gewalten, welche sich mit oder ohne Uelauß abwesend befinden, sollen unverzüglich auf ihre Stellen zurückberufen werden.

2) Die Präsidenten jeder dieser Gewalten werden unverzüglich jedem abwesenden Mitglied seine Rückberufung zukommen lassen.

3) Das Mitglied dieser Gewalten, welches diesem ihm zugestellten Rückruf nicht sogleich gehorchen würde, soll das Vertrauen des Volks hintergangen zu haben erklärt und als Staatsverbrecher angesehen werden, auch des helvetischen Bürgerrechts verlustig seyn; wenn es nicht durch Krankheit oder höhere Gewalt abgehalten wurde, demselben zu gehorchen.

4) Die durch Sendung abwesenden Mitglieder dieser Gewalten sind keineswegs in dem gegenwärtigen Gesetze begriffen.

Escher begehrt, daß, um jeder Mißdeutung vorzubeugen, dem §. 3. die Bedingung beigefügt werde, daß Abhaltung von Krankheit oder höherer Gewalt, dem Gesetz zu gehorchen, von der Strafe ausnehmen.

Hecht fodert, daß die Strafe für die nicht erscheinenden Mitglieder gerade die gleiche sey, welche in geheimer Sitzung für diejenigen, welche sich ohne Erlaubniß entfernen, bestimmt wurde, indem er den Fall für ganz gleichartig ansieht, und also diese, wie jene, als Staatsverbrecher und des helvetischen Bürgerrechts verlustig erklärt werden müssen.

Cartier stimmt ganz Hecht bei und begehrt den Rahmenseauf, und daß die abwesenden Mitglieder alsogleich zurückkehren.

Wildberger fodert, daß diejenigen Mitglieder, welche diese Einladungsbriefe nicht empfangen haben, von der Strafe ausgenommen seyen.

Anderwerth bemerkt, daß sich diese letztere Modification von selbst versteht, weil wahrscheinlich mehrere unserer Mitglieder gefangen sind, und also nicht erscheinen können.

Das Gutachten wird mit Eschers, Hechts und Cartiers Zusätzen angenommen.

Durch den Rahmenseauf ergibt sich, daß 11

Mitglieder auf Sendungen, 5 Mitglieder krank, und 13 Mitglieder abwesend sind.

Anderswerth fordert, daß diejenigen Mitglieder, welche wegen Krankheit oder höherer Gewalt zurückgehalten sind, vom Besetz ausgenommen werden.

Dieser Antrag wird angenommen.

Erlacher fordert, daß die abwesend kranken Mitglieder Krankheitscheine einsenden.

Cartier bemerkt, daß dieser Zusatz überflüssig ist, weil schlechte Leute leicht Krankheitscheine bekommen können.

Erlacher zieht seinen Antrag zurück, indem er Cartier, der als Arzt aus Erfahrung spricht, allen Glauben beimißt.

Vollziehungsdirektorium.

Das Vollziehungsdirektorium an die in den Ur- und Wahlversammlungen vereinigten Bürger Helvetiens.

Helvetische Bürger!

Der Zeitpunkt ist vorhanden, da ein Theil der öffentlichen Beamten von ihren Stellen abtreten, und durch die Stimme des Volks wieder ersetzt werden soll. Diese alljährliche Erneuerung der konstituirten Gewalten muß einem jeden in Erinnerung bringen, daß ein aufgetragenes Amt nimmermehr das Eigenthum dessen, der es bekleidet, abgeben kann, sondern lediglich ein Dienst ist, zu welchem ihn das Vertrauen seiner Mitbürger beruft. Je gewisser er voraussieht, über kurzem in ihre Reihen zurückzukehren, desto nachdrücklicher wird er ihre Rechte in Schutz nehmen; desto weniger wird er die ihm anvertraute Macht zu mißbrauchen wagen. Der verdienstvolle Beamte, den der Dank und die Liebe des Volkes bei seinem Austritte begleitet, wird bald wieder an einer öffentlichen Stelle erscheinen, wo er dem gemeinen Wesen fortdauernd nützlich seyn kann, während dem die erwiesene Unfähigkeit denjenigen, der sich unberufener Weise hinzugebrängt hatte, für immer davon entfernt hält. Dies sind die Vortheile, welche unsre Verfassung bei dem Wechsel der Staatsämter beabsichtigt hat; ob wir dieselben von nun an genießen sollen, darüber wird der heutige Tag, der wichtigste des Jahres, entscheiden.

Bürger Helvetiens! Ihr seht versammelt, um durch die Erwählung eurer Obrigkeiten, die Rechte freier Männer auszuüben. Da der Wille des gesammten Volkes zu dem Ende vereinigt werden muß, so kann dies nicht anders geschehen, als indem ihr eine kleinere Anzahl aus eurer Mitte zu dieser ehrwürdigen Verrichtung bevollmächtigt. Allein wie ihr wählet, werden auch sie wählen. Die Wahlmänner die ihr absendet,

haben euere Gesetzgeber, euere Richter, euere Verwalter zu ernennen, von euern Gesetzgebern wird das Vollziehungsdirektorium, von dem Vollziehungsdirektorium die zahlreiche Klasse der übrigen Beamten ernannt.

Die Güte eurer ersten Wahl muß also nothwendig von dem wirksamsten Einflusse auf alle folgenden seyn. Suchet die Rechtschaffensten und Einsichtvollsten unter euch aus, Männer, die fern von allem Partheigeiste nur die Liebe ihres Vaterlandes im Herzen tragen, die stark genug sind, den Einschmeichelungen, womit der Ehrsuchtige oder Eigennützigte um ihre Stimme werben wird, zu widerstehen, und die neben dem festen Willen, euern Auftrag zu erfüllen, auch die erforderlichen Fähigkeiten dazu besitzen. Nur solche verdienen bei dem wichtigen Wahlgeschäfte euere Stellen zu vertreten; wem ihr euere eignen Angelegenheiten nicht anvertrauen dürft, wie wolltet ihr dem eine Angelegenheit des gesammten Volkes, die Ausübung eurer bedeutendsten Rechte überlassen?

Euch aber, Wahlmänner der Republik, liegen noch ungleich schwerere und größere Pflichten ob:

Wenn das Schicksal einer Nation größtentheils von denen, die sie leiten, abhängt, so ist das Wohl und Weh eures Vaterlandes heute in eure Hände gegeben. Die Beamten, die ihr zu wählen habt, sind es auf eine längere Zeit, als keine bisher gewählten. Auf euch, die das Vertrauen des Volks hieher geführt hat, richten sich die Augen desselben; von eurer Wahl erwartet es weise Gesetzgeber, treue Verwalter, gerechte und unbefleckbare Richter. Ohne Menschenfurcht und persönliches Ansehen; erhaben über jede unlautere Absicht, solltet ihr keinen andern Wunsch und keinen andern Willen kennen, als die würdigsten und besten unter euern Mitbürgern zu wählen. Dazu ist es nicht gleichgültig, ob ihr einem Manne diese oder jene Stelle übertraget; andre Eigenschaften werden für die Verrichtungen eines Gesetzgebers, andere für eine geschickte und weise Verwaltung, und wieder andere für eine untadelhafte Gerechtigkeitspflege erfordert; nicht genug also, daß ihr keinen Unwürdigen wählet, der Fähigste, der Brauchbarste, derjenige, bei dem ihr die erforderlichen Eigenschaften zu einem Amte erkennt, muß das Werk eurer Wahl seyn. — Ob er aus dieser oder jener Gemeinde, aus diesem oder jenem Bezirke sey, darnach fragt euch das Volk nicht, wenn es gute und weise Führer von euch verlangt. Leget den unglücklichen Wahn ab, als wenn alle Ämter im Staate ohne Unterschied gleichmäßig vertheilt werden müßten. Das Gesetz der Gleichheit kann nicht mehr erfordern, als daß alle Bürger die mit den nemlichen Fähigkeiten ausgerüstet sind, auch die nemlichen Ansprüche auf öffentliche Stellen haben; wenn ihr es anders ausleget, so bereitet ihr euerm Vaterlande, euere Verfassung, dem Reiche der wahren Gleichheit ihren Untergang.